

Bekanntmachung

Gemeinde Rieseby

Datum: 07.01.2021



am **Montag, 18. Januar 2021**, findet um **19:00 Uhr** in der Sporthalle, Petri-Weg, 24354 Rieseby, eine öffentliche Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses der Gemeinde Rieseby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen von Ausschussmitgliedern und Gemeindevertretern
6. Einwohnerfragestunde
7. Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Rieseby"
 - 7.1. Vorstellung der Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten 15-BA-48/2020
 - 7.2. Weiteres Vorgehen im Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperre 15-BA-49/2020
8. Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "Baugebiet südlich der Dorfstraße" 15-GV-48/2020
Anpassung des Plangeltungsbereichs und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren 15-GV-47/2020

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Roland Axmann
Vorsitzender

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 621.41; 023.1241; 022.31 Datum: 22.12.2020
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-48/2020	

Vorstellung der Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Rieseby"

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	18.01.2021	7.1.
Gemeindevertretung Rieseby	öffentlich	02.02.2021	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rieseby betreibt aktuell Bauleitplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Rieseby“. Um Rückschlüsse zu möglichen Standorten und evtl. Höhenbeschränkungen für die Windkraftanlagen bzw. Erkenntnisse zu evtl. vollständigen Realisierungshemmnissen zu erhalten, hatte die Gemeinde die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens beauftragt. Mit der Erfassung und Prüfung der relevanten Daten wurde die Diplom-Biologin Natascha Gaedecke aus Westensee beauftragt.

Die Beauftragung erfolgte dabei im Sommer 2019. Erste Zwischenergebnisse wurden im Rahmen der Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses am 21.11.2019 vorgetragen. Das Gutachten sollte ursprünglich bis zum 01.12.2020 vorliegen, hat sich jedoch aufgrund umfangreicher Auswertung der Fledermaus-Horchkästen zeitlich etwas verzögert. Das Gutachten wurde der Gemeinde am 23.12.2020 vorgelegt.

Das Gutachten dient als Grundlage für die aktuell laufende Bauleitplanung und wird dort entsprechend mit einfließen.

Abstimmungstext:

Das von Frau Gaedecke vorgelegte Gutachten wird zur Kenntnis genommen und dient als Grundlage für das weitere Bauleitplanverfahren. Soweit es im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich wird, ist das Gutachten in dem Rahmen fortzuschreiben, dass die Bauleitplanung rechtssicher zum Abschluss gebracht werden kann. Die hierfür erforderlichen Mittel werden anerkannt

Anlagen:

Faunistisches Gutachten

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 621.41; 022.31; 023.1241 Datum: 22.12.2020
BESCHLUSSVORLAGE 15-BA-49/2020	

Weiteres Vorgehen im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Rieseby" einschl. Veränderungssperre

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	18.01.2021	7.2.
Gemeindevertretung Rieseby	öffentlich	02.02.2021	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rieseby betreibt Bauleiplanung zur nachhaltigen Entwicklung des Windparks Rieseby (Bebauungsplan Nr. 17). Neben einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde auch ein faunistisches Gutachten beauftragt. Hierzu wird u. a. auf die Beschlussvorlage 15-BA-48/2020 verwiesen.

Bereits am 09.02.2019 und 21.02.2019 wurde in den gemeindlichen Gremien über die weitere Vorgehensweise beraten. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hierzu auf die entsprechenden Niederschriften verwiesen.

Ziel der Beratung soll die Festlegung der weiteren Vorgehensweise sein, damit der Bauleitplan zielführend weiterentwickelt werden kann. Ebenso ist zu beraten, ob die Veränderungssperre weiterhin aufrecht erhalten werden soll oder die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens zu einer abweichenden Betrachtung führen.

Durch die Verwaltung wurde seinerzeit folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Mit dem Ing.-Büro IPP, Kiel, ist eine neue Honorarvereinbarung unter Beachtung der bisher erbrachten Leistungen abzuschließen.
- Der Aufstellungsbeschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplans ist umgehend vorzubereiten und zeitnah zur Beratung zu stellen.
- Für die Erstellung der notwendigen Gutachten sind durch das Ing.-Büro IPP, Kiel, die Kosten zu ermitteln. Die Vergabe der Leistungen hat in enger Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen (Gutachter, Untersuchungsinhalt und -umfang, etc.).
- Das Planungsbüro IPP, Kiel, soll die Scopingunterlagen für die frühzeitige Behördenbeteiligung erarbeiten und vorab der Gemeinde im Rahmen einer Sitzung inhaltlich vorstellen.

Dieser Vorschlag hat in der Gemeindevertretung keine ausreichende Mehrheit erfahren. Zur Vermeidung weiterer Kosten sollte vorrangig das faunistische Gutachten umgesetzt werden. Da dieses nun vorliegt, wird die Festlegung der weiteren Vorgehensweise erneut zur Beratung gestellt.

Abstimmungstext:

Im Bauleitplanverfahren des B-Plans Nr. 17 "Windpark Saxtorf" soll wie folgt weiter verfahren werden:

- Mit dem Ing.-Büro IPP, Kiel, ist eine neue Honorarvereinbarung unter Beachtung der bisher erbrachten Leistungen abzuschließen.

- Der Aufstellungsbeschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplans ist umgehend vorzubereiten und zeitnah zur Beratung zu stellen.
- Für die Erstellung der notwendigen Gutachten (z. B. Lärm) sind durch das Ing.-Büro IPP, Kiel, die Kosten zu ermitteln. Die Vergabe der Leistungen hat in enger Abstimmung mit der Gemeinde zu erfolgen (Gutachter, Untersuchungsinhalt und -umfang, etc.).
- Das Planungsbüro IPP, Kiel, soll die Scopingunterlagen für die frühzeitige Behördenbeteiligung erarbeiten und vorab der Gemeinde im Rahmen einer Sitzung inhaltlich vorstellen.

Ergänzend hierzu soll mit der Veränderungssperre wie folgt umgegangen werden:
Die Veränderungssperre bleibt unverändert bestehen.

Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Ordnung und Soziales Bearbeiter: Tore Weseler Aktenzeichen: 621.41; 022.31; 023.1241 Datum: 27.11.2020
BESCHLUSSVORLAGE 15-GV-48/2020	

Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich "Baugebiet südlich der Dorfstraße"

Anpassung des Plangeltungsbereichs und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Gemeindevertretung Rieseby	öffentlich	15.12.2020	
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	18.01.2021	8.
Gemeindevertretung Rieseby	öffentlich	02.02.2021	

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.05.2017 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst und am 05.09.2020 den Vorhabenträgerwechsel zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 a i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt; auf die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Zuletzt wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 08.09.2020 über die Angelegenheit beraten.

Abstimmungstext:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich „Baugebiet südlich der Dorfstraße“ wird gemäß anliegenden Lageplan angepasst. Die Anpassung des Plangeltungsbereichs ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby für den Bereich „Baugebiet südlich der Dorfstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. / mit folgenden Änderungen gebilligt: . Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee wird beauftragt, den Entwurf des Planes und die Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen bzw. zu beteiligen.

Anlagen:

Entwurfs- und Auslegungsfassung

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW – 1 und Konzept für den Regenwasserabfluss

Projekt: Erschließung B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Rieseby

Auftraggeber: KIB Immobilien u. Beteiligung GmbH
Bismarckstraße 45
25421 Pinneberg

bearbeitet: Busdorf, den 03.12.2020

ANLAGEN

- | | | |
|---|---|-------------|
| 1 | Übersichtskarte | |
| 2 | Lageplan + Liste Flächenbefestigungsarten B-Plan Nr. 22 | M = 1 : 250 |
| 3 | Lageplan RW-Konzept | M = 1 : 250 |
| 4 | Örtliche Regendaten KOSTRA-DWD 2010R | |
| 5 | Lageplan Einzugsgebiete Sickermulden | M = 1 : 250 |
| 6 | Bemessung Sickeranlagen nach DWA-A 138 | |

1. Bewertung Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW – 1

1.1 Lage des Bebauungsplans mit Referenzzustand gem. A-RW 1

Der B-Plan 22 liegt im Ortskern, südlich der Dorfstraße (K 83), von Rieseby (s. **Anlage 1**). Die Gemeinde Rieseby wird gem. A-RW 1 der Region Rendsburg-Eckernförde Nord-Ost (H-5) im Naturraum Hügelland zugeordnet.

Der Wasserhaushalt des gewählten Einzugsgebiets (potenziell naturnaher Referenzzustand) beträgt:

Abfluss (a): 3,4 %
Versickerung (g): 36,0 %
Verdunstung (v): 60,6 %

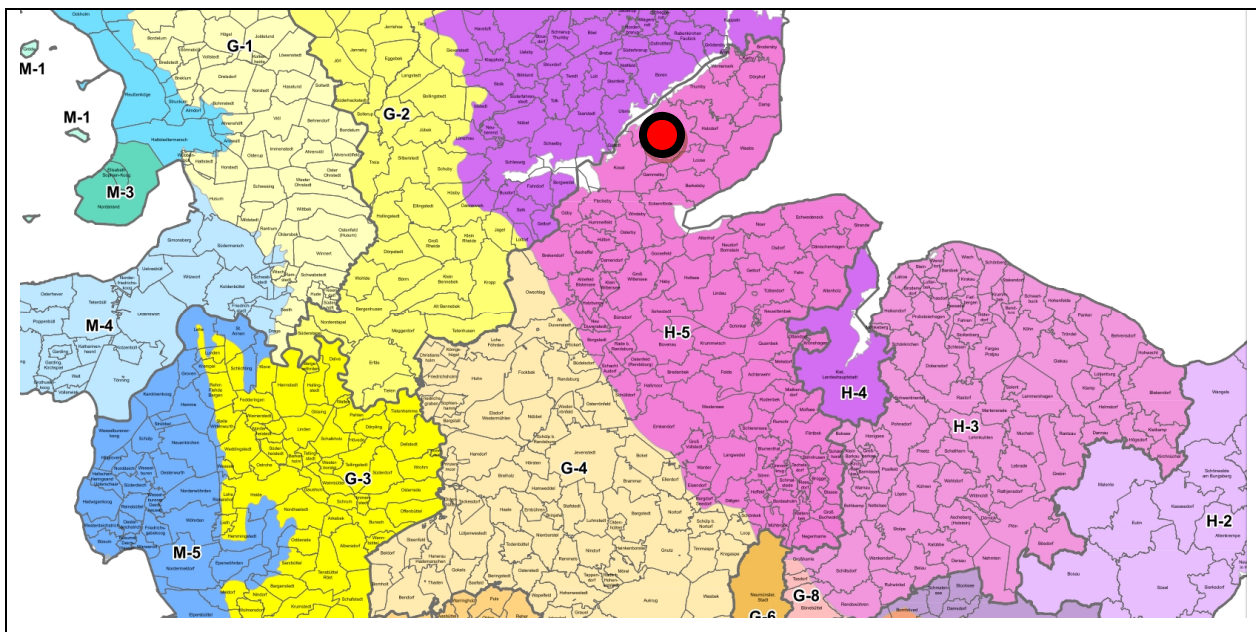


Bild 1: Lage B-Plan 22 Rieseby Regionen nach A-RW 1

Der Bebauungsplan weist eine Größe von 0,5291 ha (5.219 m²) auf.

Somit ergeben sich folgende a-g-v-Werte:

a (abflusswirksame Fläche)	=>	0,5291 ha x 3,4 %	=	0,0180 ha
g (versickerungswirksame Fläche)	=>	0,5291 ha x 36,0 %	=	0,1905 ha
v (verdunstungswirksame Fläche)	=>	0,5291 ha x 60,6 %	=	0,3206 ha

Die tatsächlichen Flächennutzungen im B-Plan 22 sind wie folgt vorgesehen:

Dachflächen	=	1.175 m ²
befestigte Außenanlagen	=	2.080 m ²
Grünflächen	=	2.036 m ²
Gesamtfläche	=	5.291 m ²

Abgeleitet aus den vorgenannten Nutzungen ergeben sich für den Berechnungsschritt 2 im A-RW 1 folgende Arten der Flächenbefestigungen (**s. Anlage 2**):

Dachflächen	=	1.175 m ²	=>	0,117 ha
Pflasterflächen mit dichten Fugen, Gehwege + Terrassen + Müll (273 + 120 + 25 m ²)	=	418 m ²	=>	0,042 ha
Pflasterflächen mit offenen Fugen, Fahrbahn	=	831 m ²	=>	0,083 ha
Durchlässiges Pflaster (Stellplätze)	=	751 m ²	=>	0,075 ha
Wassergebundene Deckschicht (Spielplatz)	=	80 m ²	=>	0,008 ha
Grünflächen + Sickermulden	=	2.036 m ²	=>	0,204 ha
Gesamtfläche	=	5.291 m ²	=>	0,529 ha

1.2 Berechnung der a2-g2-v2-Werte

Die versiegelten Flächen für den B-Plan 22 setzen sich aus Dächern, aus Pflaster mit dichten Fugen (Gehwege + Terrassen + Müllfläche), Pflaster mit offenen Fugen (Fahrbahn), durchlässiges Pflaster (Stellplätze) und wassergebundenen Deckkies (Spielplatz) zusammen. Die entsprechenden Flächenanteile können dem Einzugsgebietsplan aus der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß Bild 2 ergeben sich folgende a2-g2-v2-Werte im veränderten Zustand:

Berechnungsschritt 2: Aufteilung der bebauten Fläche des Teilgebietes: EZG B-Plan 22

Name Teilgebiet: Fläche Teilgebiet: [ha]

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4

a-g-v-Berechnung: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Schritt 1

	Teilfläche [ha]	Teilfläche [ha]	Teilfläche [%]	Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Nicht versiegelte (natürliche) Fläche	0,204	0,204	38,56	3,40	0,007	36,00	0,073	60,60	0,124

a-g-v-Berechnung: Versiegelte Flächen im veränderten Zustand

Schritt 2

	Teilfläche [ha]	Teilfläche [ha]	Teilfläche [%]	Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1 Steildach	0,117	0,117	22,12	85	0,099	0	0,000	15	0,018
Fläche 2 Pflaster mit dichten Fugen	0,042	0,042	7,94	70	0,029	0	0,000	30	0,013
Fläche 3 Pflaster mit offenen Fugen	0,083	0,083	15,69	35	0,029	50	0,042	15	0,012
Fläche 4 durchlässiges Pflaster	0,075	0,075	14,18	12	0,009	80	0,060	8	0,006
Fläche 5 wassergebundene Deckschicht	0,008	0,008	1,51	50	0,004	20	0,002	30	0,002
Fläche 6	0,000								
Fläche 7	0,000								
Fläche 8	0,000								
Fläche 9	0,000								
Fläche 10	0,000								
Summe	0,325	0,325	61,44	52,58	0,171	31,72	0,103	15,69	0,051

Bild 2: Aufteilung bebaute Flächen gem. A-RW 1

1.3 Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen, Ermittlung der a3-g3-v3-Werte

Das Entwässerungskonzept für Regenabflüsse des B-Plans Nr. 22 sieht vor, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser einer Versickerung zugeführt wird.

Für die Verkehrsflächen in Form von Fahrbahn und Stellplätzen sind Sickermulden geplant. Die Dachentwässerung wird in Rohrrigolen eingeleitet. Die Ableitung des Niederschlagswassers der Gehwege und Terrassen erfolgt mittels Flächenversickerung

Unter Berücksichtigung einer Versickerung der Regenabflüsse betragen die a3-g3-v3-Werte:

Berechnungsschritt 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen des Teilgebietes: EZG B-Plan 22

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4

Name Teilgebiet: EZG B-Plan 22 Abflusswirksame Fläche (Versiegelte Fläche veränderter Zustand Schritt 2): 0,171 [ha]

a-g-v-Berechnung: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil

Schritt 3

			Größe [ha]	Abfluss (a ₃)		Versickerung (g ₃)		Verdunstung (v ₃)	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Steildach	Rohr-/Rigolenversickerung	0,099	0	0,000	100	0,099	0	0,000
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen	Flächenversickerung	0,029	0	0,000	83	0,024	17	0,005
Fläche 3	Pflaster mit offenen Fugen	Mulden-/Beckenversickerung	0,029	0	0,000	87	0,025	13	0,004
Fläche 4	durchlässiges Pflaster	Mulden-/Beckenversickerung	0,009	0	0,000	87	0,008	13	0,001
Fläche 5	wassergebundene Deckschicht	Flächenversickerung	0,004	0	0,000	83	0,003	17	0,001
Fläche 6									
Fläche 7									
Fläche 8									
Fläche 9									
Fläche 10									

Zusammenfassung a-g-v-Berechnung

	Größe [ha]	Abfluss (a) [%]	Abfluss (a) [ha]	Versickerung (g) [%]	Versickerung (g) [ha]	Verdunstung (v) [%]	Verdunstung (v) [ha]
Summe	0,171	0,00	0,000	93,78	0,160	6,22	0,011

Bild 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen gem. A-RW 1

1.4 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Der Vergleich zwischen dem Referenzzustand zur Planung des Regenabflusses zeigt bei der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz im Fall 1 und 2, dass die Minimal- und Maximalabweichungen für Versickerung und Verdunstung nicht eingehalten werden (s. Bilder 4, 5 und 6).

Berechnungsschritt 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz für das Teilgebiet: EZG B-Plan 22

Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4

Schritt 1: Potenziell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)

Landkreis / Region	Fläche	Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
Rendsburg-Eckernförde Nord-Ost (H-5)	0,529 [ha]	3,4 [%]	0,018 [ha]	36,0 [%]	0,190 [ha]	60,6 [%]	0,321 [ha]

Schritt 2 - 3: Zusammenfassung veränderter Zustand (a-g-v-Berechnung)

	Fläche	Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
Nicht versiegelte Flächen im veränderten Zustand	0,204 [ha]	3,4 [%]	0,007 [ha]	36,0 [%]	0,073 [ha]	60,6 [%]	0,124 [ha]
Versiegelte Flächen im veränderten Zustand	0,154 [ha]			31,7 [%]	0,103 [ha]	15,7 [%]	0,051 [ha]

	Fläche	Abfluss (a ₃)		Versickerung (g ₃)		Verdunstung (v ₃)	
Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil	0,171 [ha]	0,0 [%]	0,000 [ha]	93,8 [%]	0,160 [ha]	6,2 [%]	0,011 [ha]
Summe veränderter Zustand	0,529 [ha]	1,3 [%]	0,007 [ha]	63,7 [%]	0,337 [ha]	35,0 [%]	0,185 [ha]

Schritt 4

Bewertung der Wasserbilanz für die Teilfläche des Bebauungsplangebietes

Bewertungskriterien Wasserhaushalt

Der Wasserhaushalt gilt als weitgehend natürlich eingehalten, wenn 3 x „Ja“.

Sofern ein o.g. Parameter (a, g, v) mit „Nein“ bewertet wird, wird überprüft, ob die Veränderung des Wasserhaushaltes als „deutliche oder extreme Schädigung“ einzustufen ist.

Der Wasserhaushalt gilt als „deutlich geschädigt“, wenn 3 x „Ja“.

Sofern ein Parameter (a, g, v) die Veränderung über- bzw. unterschreitet (mit „Nein“ bewertet wird), gilt der Wasserhaushalt der Teilfläche des Bebauungsplangebietes als extrem geschädigt.

	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Zulässiger Maximalwert:	0,044 [ha]	0,217 [ha]	0,347 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,164 [ha]	0,294 [ha]
	Ja [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Zulässiger Maximalwert:	0,097 [ha]	0,270 [ha]	0,400 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,111 [ha]	0,241 [ha]
	Ja [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

Bild 4: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz - Wasserbilanz des gesamten Bebauungsplans

Bebauungsplan B-Plan 22 Rieseby

Naturraum Rendsburg-Eckernförde

Landkreis / Region Rendsburg-Eckernförde Nord-Ost (H-5)

Teilinzugsgebiet EZG B-Plan 22

	a [%]	a [ha]	g [%]	g [ha]	v [%]	v [ha]
EZG B-Plan 22	1,3	0,007	63,7	0,337	35,0	0,185

Daten Teilgebiete laden **Ausgewählte Eingaben löschen** **Alle Eingaben löschen**

Berechnen

Diagramm speichern

	Gesamtfläche	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
Bebauungsplan Gebiet gesamt	0,529 [ha]	1,3 [%]	0,007 [ha]	63,7 [%]	0,337 [ha]	35,0 [%]	0,185 [ha]
Potenziell naturnaher Referenzzustand	0,529 [ha]	3,4 [%]	0,018 [ha]	36,0 [%]	0,190 [ha]	60,6 [%]	0,321 [ha]

Bewertung der Wasserbilanz für das Bebauungsplangebietes:

Bewertungskriterien Wasserhaushalt

Der Wasserhaushalt gilt als weitgehend natürlich eingehalten, wenn 3 x „Ja“.

I.A. keine weiteren Nachweise erforderlich!

Sofern ein o.g. Parameter (a, g, v) mit „Nein“ bewertet wird, wird überprüft, ob die Veränderung des Wasserhaushaltes als „deutliche oder extreme Schädigung“ einzustufen ist.

Der Wasserhaushalt gilt als „deutlich geschädigt“, wenn 3 x „Ja“.

Lokale Überprüfungen sind erforderlich!

Sofern ein Parameter (a, g, v) die Veränderung über- bzw. unterschreitet (mit „Nein“ bewertet wird), gilt der Wasserhaushalt als extrem geschädigt.

Lokale und regionale Überprüfungen sind erforderlich!

	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Zulässiger Maximalwert:	0,044 [ha]	0,217 [ha]	0,347 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,164 [ha]	0,294 [ha]
	Ja [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

Wasserhaushalt extrem geschädigt

	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Zulässiger Maximalwert:	0,097 [ha]	0,270 [ha]	0,400 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,111 [ha]	0,241 [ha]
	Ja [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

Bild 5: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz – Wasserbilanz - gem. A-RW 1

<

Bild 6: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz gem. A-RW 1

Somit wird der Wasserhaushalt extrem geschädigt. In dem nachfolgenden RW-Entwässerungskonzept soll die Abflussmenge aus dem Baugebiet durch eine vollständige Versickerung und teilweise Verdunstung des anfallenden Niederschlagwassers minimiert werden.

2. Konzept für den Regenwasserabfluss

2.1 Geplante Regenwasserentwässerung

Das RW-Konzept sieht für die Fahrbahn eine Teilversiegelung mittels Pflaster mit Drainfugen vor. Die Stellplätze sollen in durchlässigem Pflaster (Rasengittersteine o.ä.) befestigt werden. Regenabfluss, der nicht über die Drainfugen und dem durchlässigen Pflasterbelag zur Versickerung gebracht wird, wird von den quer- und längsgeneigten Oberflächen über Pflasterrinnen 3 Sickermulden zugeführt. Das Oberflächenwasser wird somit über die belebte Oberbodenzone dem Grundwasser mittels Versickerung zugeführt.

Die dezentrale Versickerung der Dachflächen erfolgt über 5 Rigolen/Rohrrigolen. Gehwege und Terrassen entwässern über Quer- und Längsneigungen in die angrenzenden Grünflächen weites gehend als Flächenversickerung

Das Entwässerungskonzept ist als Lageplan in der **Anlage 3** dargestellt.

Somit erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers des B-Plans Nr. 22 mittels Teilversickerung auf den Verkehrsflächen und weiterer Verdunstung sowie Versickerung in Rasenmulden und Rigolen/Rohrrigolen.

2.2 Baugrundverhältnisse

Bei dem Planareal handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbaufläche. Aufgrund dieser Tatsache fußt das RW-Konzept vorläufig auf einer vollständigen Versickerung des Niederschlagswassers. Die Ergebnisse der Baugrundsondierungen liegen bis Jahresende vor. Sollten aus den Baugrundaufschlüssen andere Erkenntnisse erwachsen, wird eine Anpassung des RW-Konzeptes vorgenommen.

Für die überschläglichen Berechnungen der Sickeranlagen unter Pkt. 2.3 wird für die Rohrrigolen ein K_f -Wert von $1,0 \times 10^{-4}$ m/s und die Sickermulden $1,0 \times 10^{-5}$ m/s in Ansatz gebracht.

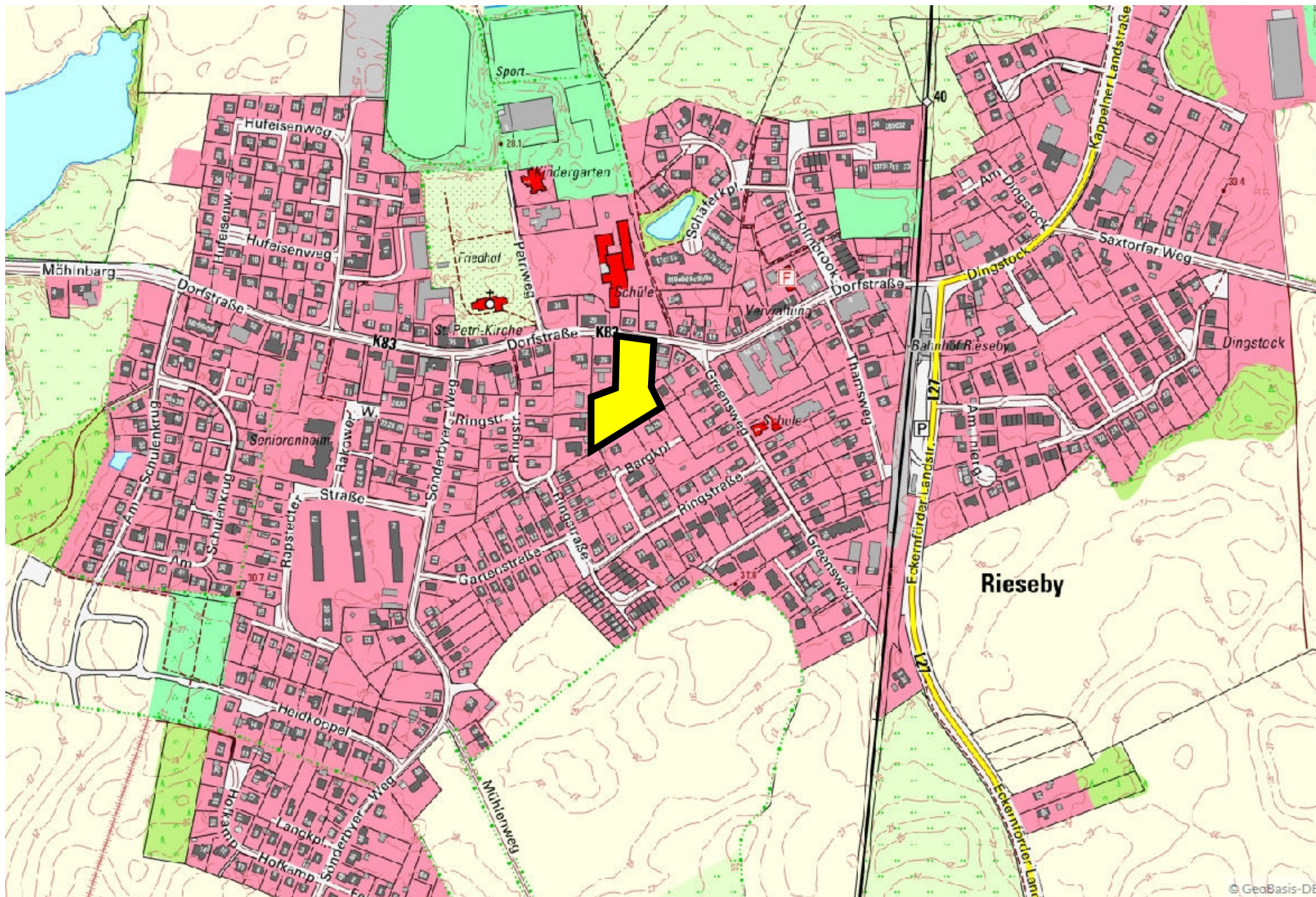
2.3 Sickeranlagen

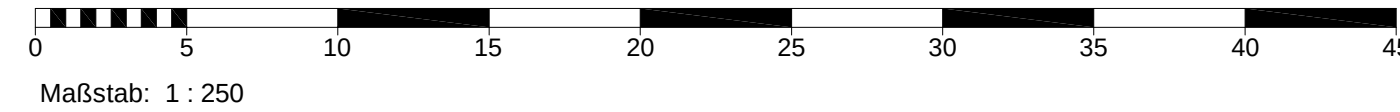
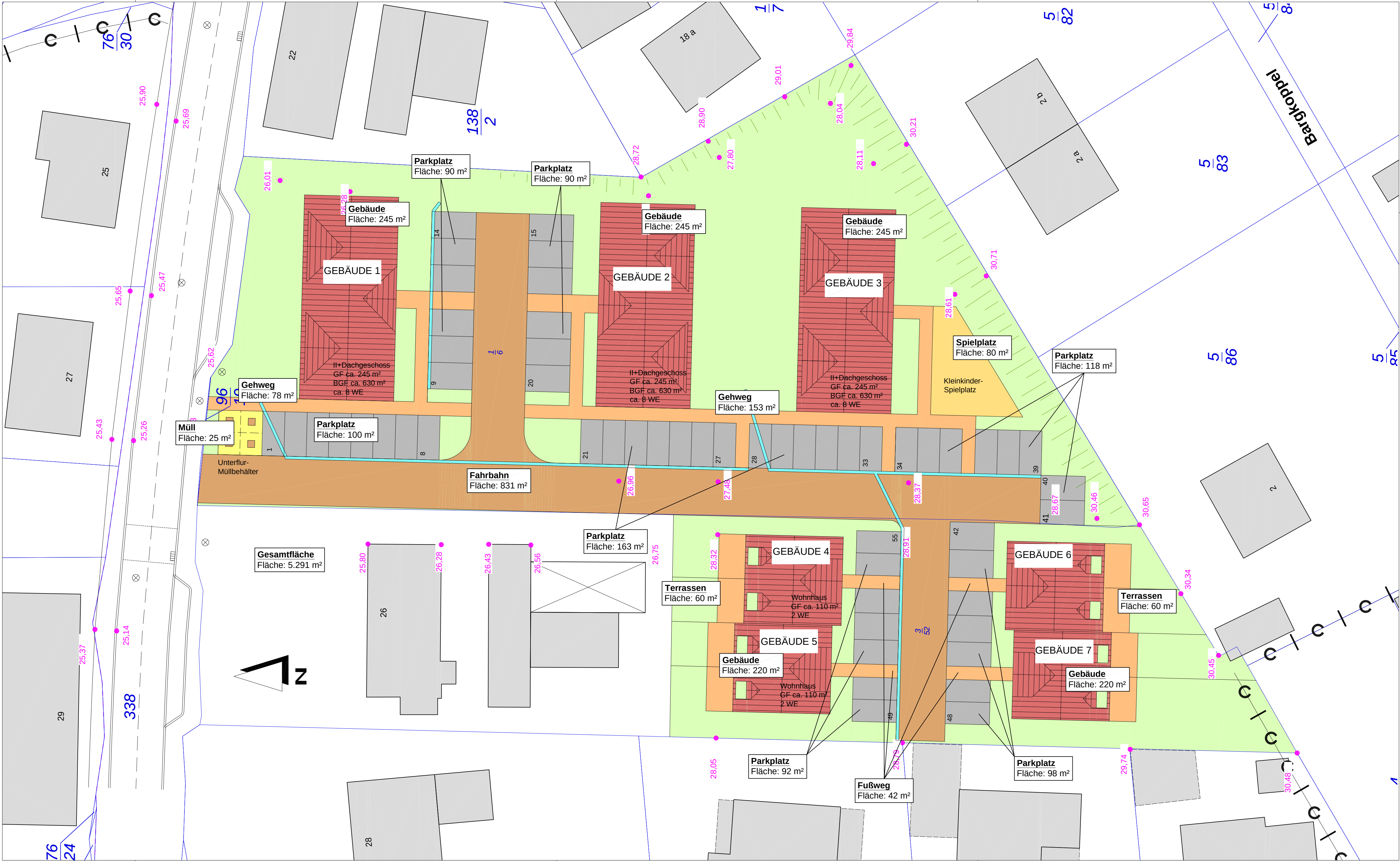
Mit den örtlichen Regendaten, Spalte-Nr. 34, Zeilen-Nr. 9 gem. KOSTRA-DWD 2010R (siehe **Anlage 4**) und der ermittelten abflusswirksamen Fläche (s. **Anlage 5**) wurden die Bemessungen der Sickermulden und Rigolen/Rohrrigolen nach DWA-A138 vorgenommen.

Der rechnerische Einstau in den Sickermulden liegt für das 5-jährige Regenereignis jeweils unter 30 cm.

Die Ergebnisse der überschläglichen Berechnungen sind für die Sickermulde und Rigolen in der **Anlage 6** enthalten.

Das auf den versiegelten Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird als normal verschmutzt und somit gem. DWA-A 138 als tolerierbarer Niederschlagsabfluss eingestuft.





Änderungen/Ergänzungen		
Nr.:	Art der Änderung	Name:
8:	-	-
7:	-	-
6:	-	-
5:	-	-
4:	-	-
3:	-	-
2:	-	-
1:	-	-

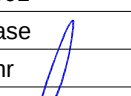


Haase + Reimer Ingenieure
Straßenbau, Abwassertechnik, Verkehrsplanung, Bauregie
Alte Landstraße 7 // 24866 Busdorf // Tel.: 0 46 21 - 932 33 33 // hr-ing (at)-online.de

HR-Projekt-Nr.: 20001

bearbeitet: Haase

gezeichnet: Suhr

geprüft: 

Datum: 02.12.2020

Status: Vorentwurf

Bezeichnung d. Maßnahme:

Erschließung B-Plan Nr. 22
in der Gemeinde Rieseby

Bauherr:

KIB Immobilien u. Beteiligung GmbH
Bismarckstraße 45
25421 Pinneberg

Planbez.:

Lageplan
Flächenbefestigungen

Maßstab:

1 : 250

Anlage Nr.:

2

Blatt Nr.:

1

Pinneberg, den

Grundplan hergestellt:		
Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:		Ergänzungen:



Anlage:

PROJEKT:

Erschließung B-Plan Nr. 22

02.12.2020

in der Gemeinde Rieseby

Datum:

hier: Flächenzusammenstellung

Gebäude

Wohnblöcke	245,00 m2
	245,00 m2
	245,00 m2
Reihenhäuser	220,00 m2
	220,00 m2
	1.175,00 m2

Verkehrsflächen

Fahrbahn	831,00 m2
----------	------------------

Parkplätze	100,00 m2
	90,00 m2
	90,00 m2
	163,00 m2
	118,00 m2
	98,00 m2
	92,00 m2
	751,00 m2

Gehwege	78,00 m2
	153,00 m2
	42,00 m2
	273,00 m2

Terrassen	60,00 m2
	60,00 m2
	120,00 m2

Spielplatz	80,00 m2
------------	-----------------

Müll	25,00 m2
------	-----------------

Grünflächen	2.036,00 m2
--------------------	--------------------

Gesamtfläche	5.291,00 m2
---------------------	--------------------

Bemerkung:



Änderungen/Ergänzungen		
Nr.:	Art der Änderung	Name:
8:	-	-
7:	-	-
6:	-	-
5:	-	-
4:	-	-
3:	-	-
2:	-	-
1:	-	-

Haase + Reimer Ingenieure
Straßenbau, Abwassertechnik, Verkehrsplanung, Bauregie
Alte Landstraße 7 // 24866 Busdorf // Tel.: 0 46 21 - 932 33 33 // hr-ing (at)t-online.de

HR-Projekt-Nr.: 20001

bearbeitet: Haase

gezeichnet: Suhr

geprüft:

Datum: 02.12.2020

Status: Vorentwurf

Bezeichnung d. Maßnahme:
**Erschließung B-Plan Nr. 22
in der Gemeinde Rieseby**

Bauherr: KIB Immobilien u. Beteiligung GmbH
Bismarckstraße 45
25421 Pinneberg

Planbez.: **RW-Konzept**

Maßstab: 1 : 250

Anlage Nr.: 3
Blatt Nr.: 1

Pinneberg, den

Grundplan hergestellt:		
	Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	Ergänzungen:

© 2020 Haase+Reimer Ingenieure

KOSTRA-DWD 2010R

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R

Rasterfeld : Spalte 34, Zeile 9
 Ortsname : Rieseby (SH)
 Bemerkung :
 Zeitspanne : Januar - Dezember

Dauerstufe	Niederschlagsspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	152,4	194,9	219,8	251,2	293,8	336,3	361,2	392,6	435,2
10 min	119,9	149,4	166,6	188,3	217,8	247,2	264,5	286,2	315,6
15 min	98,9	122,6	136,5	154,0	177,8	201,5	215,4	232,9	256,7
20 min	84,1	104,5	116,4	131,5	151,8	172,2	184,1	199,2	219,5
30 min	64,8	81,2	90,8	102,9	119,4	135,8	145,4	157,5	174,0
45 min	48,2	61,4	69,2	78,9	92,2	105,4	113,2	122,9	136,2
60 min	38,3	49,7	56,4	64,7	76,1	87,5	94,1	102,5	113,9
90 min	28,4	36,7	41,6	47,7	56,1	64,4	69,3	75,4	83,8
2 h	22,9	29,6	33,5	38,5	45,1	51,8	55,7	60,7	67,3
3 h	17,0	21,9	24,7	28,4	33,3	38,1	41,0	44,6	49,5
4 h	13,7	17,6	19,9	22,8	26,8	30,7	33,0	35,9	39,8
6 h	10,2	13,0	14,7	16,8	19,7	22,6	24,3	26,4	29,3
9 h	7,5	9,6	10,9	12,4	14,5	16,6	17,9	19,4	21,5
12 h	6,1	7,8	8,8	10,0	11,7	13,4	14,4	15,6	17,3
18 h	4,5	5,7	6,5	7,4	8,6	9,9	10,6	11,5	12,7
24 h	3,6	4,6	5,2	5,9	6,9	7,9	8,5	9,2	10,2
48 h	2,3	2,8	3,1	3,5	4,0	4,5	4,8	5,2	5,7
72 h	1,8	2,1	2,3	2,6	2,9	3,3	3,5	3,7	4,1

Legende

T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
 D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
 rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]

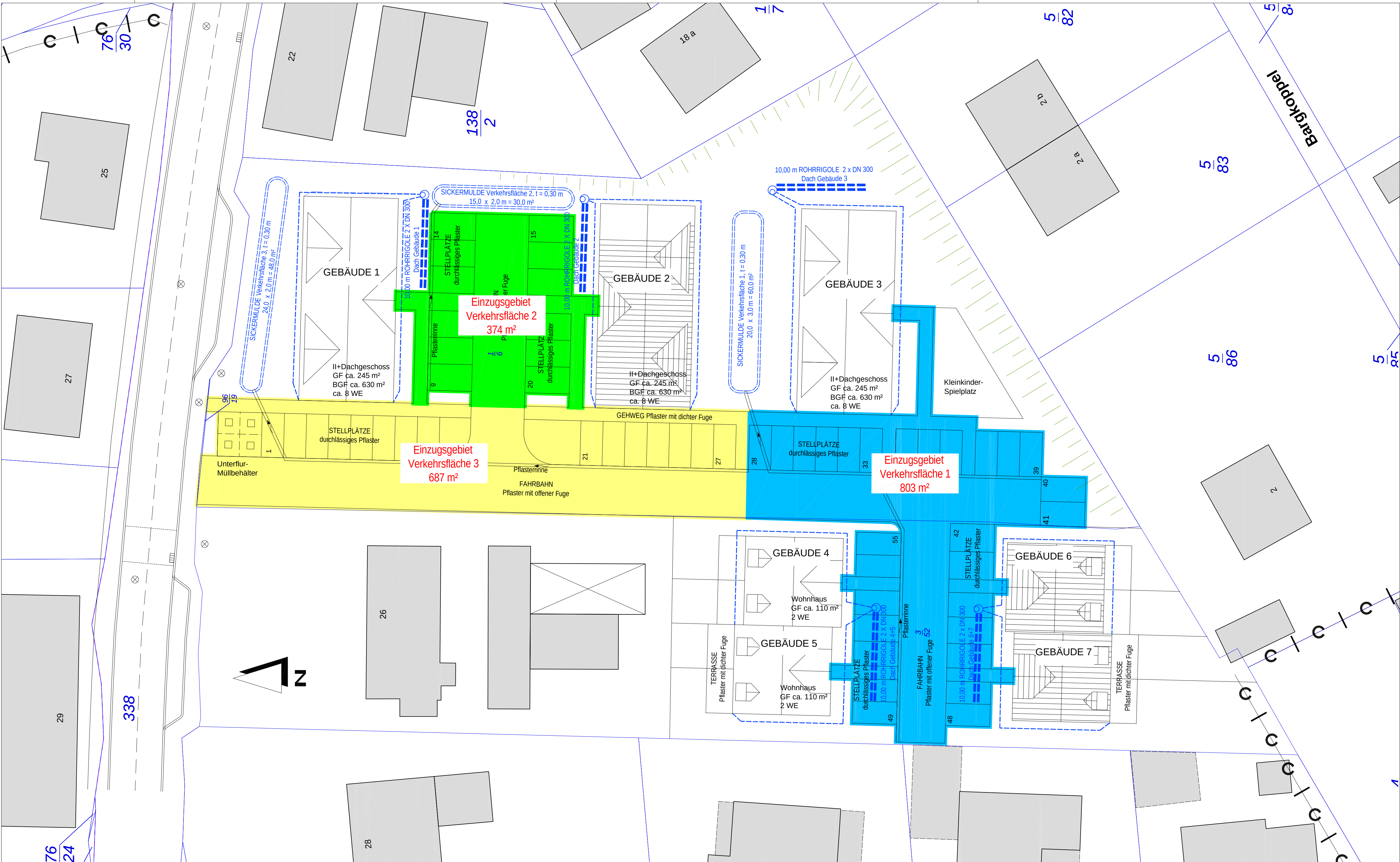
Für die Berechnung wurden folgende Klassenwerte verwendet:

Wiederkehrintervall	Klassenwerte	Niederschlagshöhen hN [mm] je Dauerstufe			
		15 min	60 min	24 h	72 h
1 a	Faktor [-]	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe
	[mm]	8,90	13,80	31,40	46,20
100 a	Faktor [-]	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe
	[mm]	23,10	41,00	88,50	105,90

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für $rN(D;T)$ bzw. $hN(D;T)$ in Abhängigkeit vom Wiederkehrintervall

- bei $1 a \leq T \leq 5 a$ ein Toleranzbetrag von $\pm 10 \%$,
- bei $5 a < T \leq 50 a$ ein Toleranzbetrag von $\pm 15 \%$,
- bei $50 a < T \leq 100 a$ ein Toleranzbetrag von $\pm 20 \%$

Berücksichtigung finden.



Änderungen/Ergänzungen			
Nr.:	Art der Änderung	Name:	Datum:
8:	-	-	-
7:	-	-	-
6:	-	-	-
5:	-	-	-
4:	-	-	-
3:	-	-	-
2:	-	-	-
1:	-	-	-

Haase + Reimer Ingenieure
Straßenbau, Abwassertechnik, Verkehrsplanung, Bauregie
Alte Landstraße 7 // 24866 Busdorf // Tel.: 0 46 21 - 932 33 33 // hr-ing (at)t-online.de

HR-Projekt-Nr.: 20001
bearbeitet: Haase
gezeichnet: Suhr
geprüft:
Datum: 02.12.2020

Status: Vorentwurf

Bezeichnung d. Maßnahme:
**Erschließung B-Plan Nr. 22
in der Gemeinde Rieseby**

Bauherr: KIB Immobilien u. Beteiligung GmbH
Bismarckstraße 45
25421 Pinneberg

Planbez.: Lageplan Einzugs-
gebiete Sickermulden

Maßstab: 1 : 250
Anlage Nr.: 5
Blatt Nr.: 1

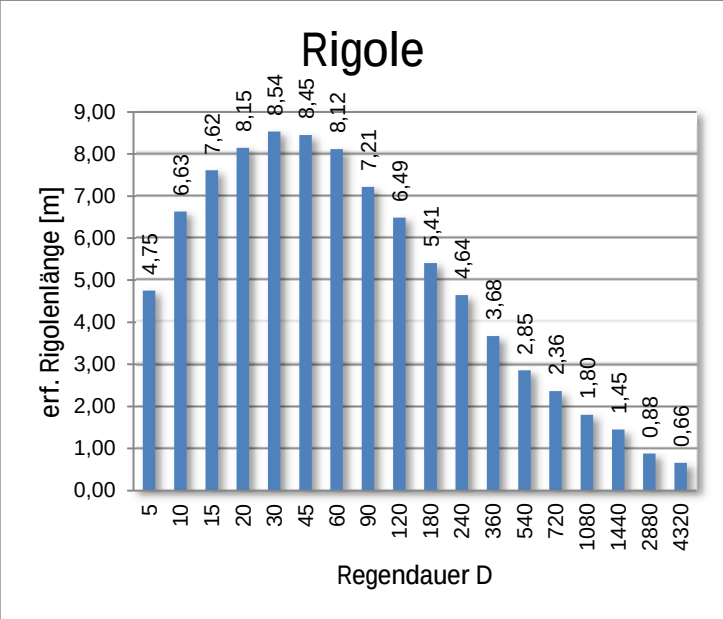
Pinneberg, den

Grundplan hergestellt:		
	Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	Ergänzungen:

Haase+Reimer Ingenieure GbR • Alte Landstraße 7 • 24866 Busdorf • Tel.:04621 932 3333 • mail:hr-ing@t-online.de		6																																																																																																																							
		Anlage:																																																																																																																							
PROJEKT: Erschließung B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Rieseby		02.12.2020																																																																																																																							
		Datum:																																																																																																																							
Projekt-Basisdaten																																																																																																																									
hier:																																																																																																																									
Projekt: Projektbezeichnung: Erschließung B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Rieseby Lage Straße / Nr. PLZ / Ort Kataster Gemarkung Flur Flurstück Bauherr / Anschrift Name/Bezeichnung Straße / Nr. PLZ / Ort Tel.: Fax: mail:																																																																																																																									
Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010R																																																																																																																									
		Klassenfaktor = DWD-Vorgabe																																																																																																																							
KOSTRA-Datenbasis	2010R																																																																																																																								
Spalten-Nr. KOSTRA-Atlas	34																																																																																																																								
Zeilen-Nr. KOSTRA-Atlas	9																																																																																																																								
Ortsname:	Rieseby																																																																																																																								
Bemerkung:																																																																																																																									
Zeitspanne:	Jan.- Dez.																																																																																																																								
KOSTRA:2010R Sp.:34 Ze.:9 Ort:Rieseby Zeitraum: Jan.- Dez.																																																																																																																									
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Regen- dauer D in [min]</th> <th colspan="5">Regenspende $r_{(D,T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten</th> </tr> <tr> <th>T in [a] 1</th> <th>T in [a] 2</th> <th>T in [a] 5</th> <th>T in [a] 30</th> <th>T in [a] 100</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>5</td><td>152,4</td><td>194,9</td><td>251,2</td><td>361,2</td><td>435,2</td></tr> <tr><td>10</td><td>119,9</td><td>149,4</td><td>188,3</td><td>264,5</td><td>315,6</td></tr> <tr><td>15</td><td>98,9</td><td>122,6</td><td>154,0</td><td>215,4</td><td>256,7</td></tr> <tr><td>20</td><td>84,1</td><td>104,5</td><td>131,5</td><td>184,1</td><td>219,5</td></tr> <tr><td>30</td><td>64,8</td><td>81,2</td><td>102,9</td><td>145,4</td><td>174,0</td></tr> <tr><td>45</td><td>48,2</td><td>61,4</td><td>78,9</td><td>113,2</td><td>136,2</td></tr> <tr><td>60</td><td>38,3</td><td>49,7</td><td>64,7</td><td>94,1</td><td>113,9</td></tr> <tr><td>90</td><td>28,4</td><td>36,7</td><td>47,7</td><td>69,3</td><td>83,8</td></tr> <tr><td>120</td><td>22,9</td><td>29,6</td><td>38,5</td><td>55,7</td><td>67,3</td></tr> <tr><td>180</td><td>17,0</td><td>21,9</td><td>28,4</td><td>41,0</td><td>49,5</td></tr> <tr><td>240</td><td>13,7</td><td>17,6</td><td>22,8</td><td>33,0</td><td>39,8</td></tr> <tr><td>360</td><td>10,2</td><td>13,0</td><td>16,8</td><td>24,3</td><td>29,3</td></tr> <tr><td>540</td><td>7,5</td><td>9,6</td><td>12,4</td><td>17,9</td><td>21,5</td></tr> <tr><td>720</td><td>6,1</td><td>7,8</td><td>10,0</td><td>14,4</td><td>17,3</td></tr> <tr><td>1080</td><td>4,5</td><td>5,7</td><td>7,4</td><td>10,6</td><td>12,7</td></tr> <tr><td>1440</td><td>3,6</td><td>4,6</td><td>5,9</td><td>8,5</td><td>10,2</td></tr> <tr><td>2880</td><td>2,3</td><td>2,8</td><td>3,5</td><td>4,8</td><td>5,7</td></tr> <tr><td>4320</td><td>1,8</td><td>2,1</td><td>2,6</td><td>3,5</td><td>4,1</td></tr> </tbody> </table>			Regen- dauer D in [min]	Regenspende $r_{(D,T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten					T in [a] 1	T in [a] 2	T in [a] 5	T in [a] 30	T in [a] 100	5	152,4	194,9	251,2	361,2	435,2	10	119,9	149,4	188,3	264,5	315,6	15	98,9	122,6	154,0	215,4	256,7	20	84,1	104,5	131,5	184,1	219,5	30	64,8	81,2	102,9	145,4	174,0	45	48,2	61,4	78,9	113,2	136,2	60	38,3	49,7	64,7	94,1	113,9	90	28,4	36,7	47,7	69,3	83,8	120	22,9	29,6	38,5	55,7	67,3	180	17,0	21,9	28,4	41,0	49,5	240	13,7	17,6	22,8	33,0	39,8	360	10,2	13,0	16,8	24,3	29,3	540	7,5	9,6	12,4	17,9	21,5	720	6,1	7,8	10,0	14,4	17,3	1080	4,5	5,7	7,4	10,6	12,7	1440	3,6	4,6	5,9	8,5	10,2	2880	2,3	2,8	3,5	4,8	5,7	4320	1,8	2,1	2,6	3,5	4,1
Regen- dauer D in [min]	Regenspende $r_{(D,T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten																																																																																																																								
	T in [a] 1	T in [a] 2	T in [a] 5	T in [a] 30	T in [a] 100																																																																																																																				
5	152,4	194,9	251,2	361,2	435,2																																																																																																																				
10	119,9	149,4	188,3	264,5	315,6																																																																																																																				
15	98,9	122,6	154,0	215,4	256,7																																																																																																																				
20	84,1	104,5	131,5	184,1	219,5																																																																																																																				
30	64,8	81,2	102,9	145,4	174,0																																																																																																																				
45	48,2	61,4	78,9	113,2	136,2																																																																																																																				
60	38,3	49,7	64,7	94,1	113,9																																																																																																																				
90	28,4	36,7	47,7	69,3	83,8																																																																																																																				
120	22,9	29,6	38,5	55,7	67,3																																																																																																																				
180	17,0	21,9	28,4	41,0	49,5																																																																																																																				
240	13,7	17,6	22,8	33,0	39,8																																																																																																																				
360	10,2	13,0	16,8	24,3	29,3																																																																																																																				
540	7,5	9,6	12,4	17,9	21,5																																																																																																																				
720	6,1	7,8	10,0	14,4	17,3																																																																																																																				
1080	4,5	5,7	7,4	10,6	12,7																																																																																																																				
1440	3,6	4,6	5,9	8,5	10,2																																																																																																																				
2880	2,3	2,8	3,5	4,8	5,7																																																																																																																				
4320	1,8	2,1	2,6	3,5	4,1																																																																																																																				
Dimensionierung:Versickerungsanlagen/Rückhaltungen																																																																																																																									
Berechnungsregenspenden nach DIN 1986-100:2016-12																																																																																																																									
		Klassenfaktor = 1																																																																																																																							
Berechnungsregenspenden für Dachflächen																																																																																																																									
Maßgebende Regendauer 5 Minuten Bemessung $r_{5,5} =$ l / (s · ha) Notentwässerung $r_{5,100} =$ l / (s · ha)																																																																																																																									
Berechnungsregenspenden für Grundstücksflächen																																																																																																																									
Maßgebende Regendauer 5 Minuten Bemessung $r_{5,2} =$ l / (s · ha) Notentwässerung $r_{5,30} =$ l / (s · ha) Maßgebende Regendauer 10 Minuten Bemessung $r_{10,2} =$ l / (s · ha) Notentwässerung $r_{10,30} =$ l / (s · ha) Maßgebende Regendauer 15 Minuten Bemessung $r_{15,2} =$ l / (s · ha) Notentwässerung $r_{15,30} =$ l / (s · ha)																																																																																																																									

Haase+Reimer Ingenieure GbR • Alte Landstraße 7 • 24866 Busdorf • Tel.:04621 932 3333 •mail:hr-ing@t-online.de		6.1	
		Anlage:	
PROJEKT: Erschließung B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Rieseby		02.12.2020 Datum:	
Rigole / Rohrrigole		nach DWA-A 138	
hier:		Ing. Sheets©/20190326/Rrig.Dr.	
Eingabedaten: $L = [(A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - Q_{Dr}/1000) - V_{Sch}/(D \cdot 60 \cdot f_z)] / ((b_R \cdot h_R \cdot s_{RR}) / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + h_R/2) \cdot k_f / 2)$			
Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	245
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (ATV-DVWK-A 138)	Ψ_m	1	0,80
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	196
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-04
Höhe der Rigole	h	m	0,65
Breite der Rigole	b_R	m	1,20
Speicherkoeffizient des Füllmaterials der Rigole	s_R	1	0,33
Außendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_a	mm	320
Innendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_i	mm	300
gewählte Anzahl der Rohre in der Rigole	a	1	2
Gesamtspeicherkoeffizient	s_{RR}	1	0,443
Mittlerer Drosselabfluss aus Rigole	Q_{Dr}	l/s	0,0
Wasseraustrittsfläche des Rohres	$A_{Austritt}$	cm ² /m	180
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	5
Zuschlagsfaktor	f_z	1	1,2
Anrechenbares Schachtvolumen	V_{Sch}	m ³	0

örtliche Regendaten:		
Regendauer D [min]	$r_{(D,5)}$ l/(s*ha)	Ergebnis L_{Rigole} [m]
5	251,2	4,75
10	188,3	6,63
15	154,0	7,62
20	131,5	8,15
30	102,9	8,54
45	78,9	8,45
60	64,7	8,12
90	47,7	7,21
120	38,5	6,49
180	28,4	5,41
240	22,8	4,64
360	16,8	3,68
540	12,4	2,85
720	10,0	2,36
1080	7,4	1,80
1440	5,9	1,45
2880	3,5	0,88
4320	2,6	0,66



Regendauer D [min]	erf. Rigolenlänge [m]
5	4,75
10	6,63
15	7,62
20	8,15
30	8,54
45	8,45
60	8,12
90	7,21
120	6,49
180	5,41
240	4,64
360	3,68
540	2,85
720	2,36
1080	1,80
1440	1,45
2880	0,88
4320	0,66

Ergebnisse:			
maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	30
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	102,9
erforderliche Rigolenlänge	L	m	8,5
erf. Rigolenspeicher:	[m ³]	V_R	2,95
maßgebender Wasserzufluss	$[Q_{zu} = AU \times 200 \text{ l/(sha)}]$	l/s	4
vorhandene Wasseraustrittsleistung Sickerrohr	$Q_{Austritt}$	l/s	31
rech. Entleerungszeit	tE	h	2

Bemerkung:			
Rigolen Gebäude 1, 2 + 3			

PROJEKT:	Erschließung B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Rieseby
----------	--

02.12.2020

Datum:

Rigole / Rohrrigole	nach DWA-A 138
----------------------------	-----------------------

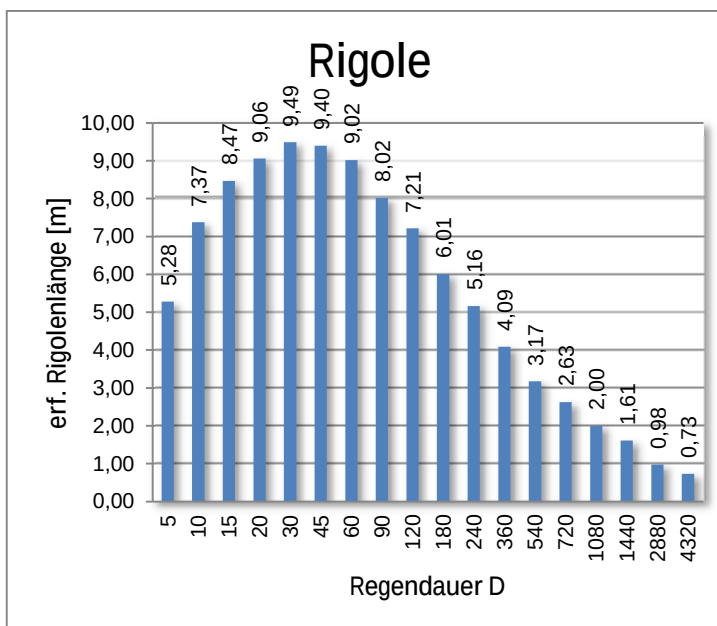
hier:

Eingabedaten: $L = [(A_u \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - Q_{Dr}/1000) - V_{Sch}/(D \cdot 60 \cdot f_z)] / ((b_R \cdot h_R \cdot s_{RR}) / (D \cdot 60 \cdot f_z) + (b_R + h_R/2) \cdot k_f / 2))$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m ²	280
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (ATV-DVWK-A 138)	Ψ_m	1	0,78
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	218
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-04
Höhe der Rigole	h	m	0,65
Breite der Rigole	b_R	m	1,20
Speicherkoeffizient des Füllmaterials der Rigole	s_R	1	0,33
Außendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_a	mm	320
Innendurchmesser des Rohres in der Rigole	d_i	mm	300
gewählte Anzahl der Rohre in der Rigole	a	1	2
Gesamtspeicherkoeffizient	s_{RR}	1	0,443
Mittlerer Drosselabfluss aus Rigole	Q_{Dr}	l/s	0,0
Wasseraustrittsfläche des Rohres	$A_{Austritt}$	cm ² /m	180
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	5
Zuschlagsfaktor	f_Z	1	1,2
Anrechenbares Schachtvolumen	V_{Sch}	m ³	0

örtliche Regendaten:

Regendauer	$r_{(D,5)}$	Ergebnis
D [min]	$[I/(s \cdot ha)]$	L_{Rigole} [m]
5	251,2	5,28
10	188,3	7,37
15	154,0	8,47
20	131,5	9,06
30	102,9	9,49
45	78,9	9,40
60	64,7	9,02
90	47,7	8,02
120	38,5	7,21
180	28,4	6,01
240	22,8	5,16
360	16,8	4,09
540	12,4	3,17
720	10,0	2,63
1080	7,4	2,00
1440	5,9	1,61
2880	3,5	0,98
4320	2,6	0,73



Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	30
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	102,9
erforderliche Rigolenlänge	L	m	9,5
erf. Rigolenspeicher:	[m ³]	V _R :	3,28
maßgebender Wasserzufluss [Q _{zu} = AU x 200 l/(sha)]	Q _{zu}	l/s	4
vorhandene Wasseraustrittsleistung Sickerrohr	Q _{Austritt}	l/s	34
rech. Entleerungszeit	tE	h	2

Bemerkung:

Rigolen Gebäude 4 - 7



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 22**
in der Gemeinde Rieseby

02.12.2020

Datum:

Sickermulde/Sickerbecken nach DWA A-138

Ing.Sheets©/20190326S_Muld

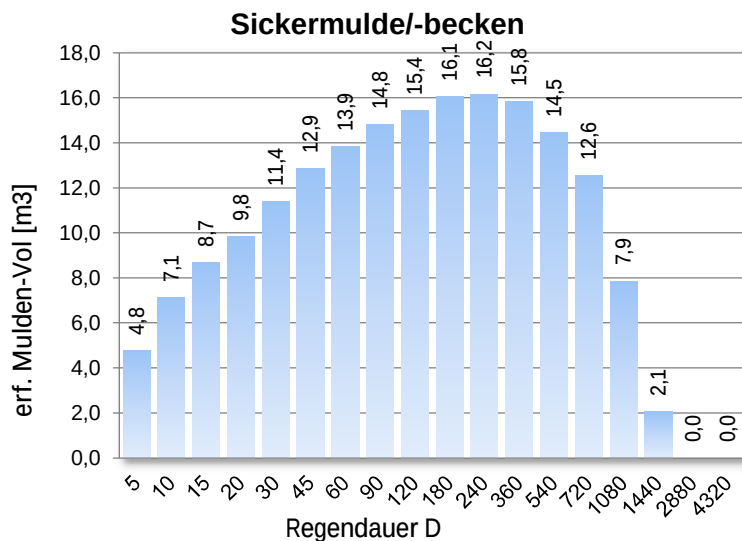
hier:

Eingabedaten: $V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m^2	803
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	1	0,60
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	482
Versickerungsfläche	A_s	m^2	60,00
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-05
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jah	5
Zuschlagsfaktor	f_z	1	1,2

örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]	Ergebnis: V [m³]
5	251,2	4,8
10	188,3	7,1
15	154,0	8,7
20	131,5	9,8
30	102,9	11,4
45	78,9	12,9
60	64,7	13,9
90	47,7	14,8
120	38,5	15,4
180	28,4	16,1
240	22,8	16,2
360	16,8	15,8
540	12,4	14,5
720	10,0	12,6
1080	7,4	7,9
1440	5,9	2,1
2880	3,5	0,0
4320	2,6	0,0



Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	240
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	22,8
erforderliches Mulden/Beckenspeichervolumen	V	m³	16,2
gewählte Mulden/Beckenlänge: [Rechteck-Ersatzfläche]	LM,gew	m	20,00
gewählte Mulden/Beckenbreite: [Rechteck-Ersatzfläche]	bM,gew	m	3,00
gewählte Versickerungsfläche:	As, gew	m²	60,00
Einstauhöhe Mulde/Becken	zM	m	0,27
Entleerungszeit Mulde/Becken	tE	h	15,0

Bemerkung:

Sickermulde Verkehrsflächen 1



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 22**
in der Gemeinde Rieseby

02.12.2020

Datum:

Sickermulde/Sickerbecken nach DWA A-138

Ing.Sheets©/20190326S_Muld

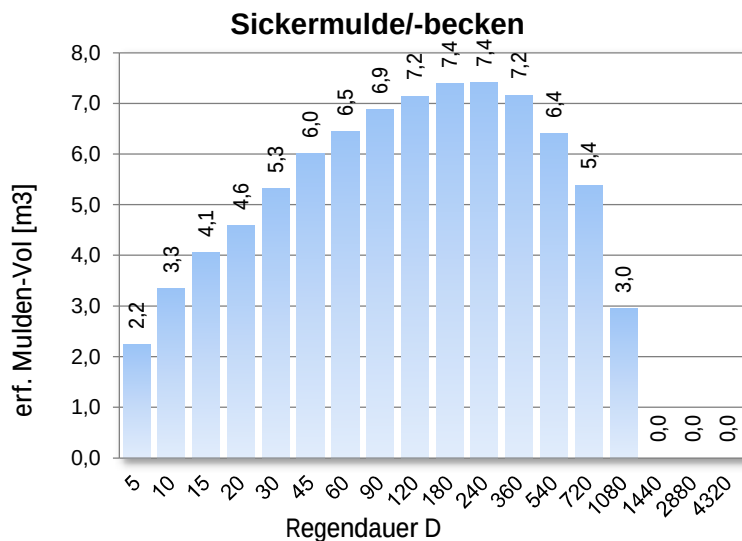
hier:

Eingabedaten: $V = [(A_u + A_s) \cdot 10^{-7} \cdot r_{D(n)} - A_s \cdot k_f / 2] \cdot D \cdot 60 \cdot f_z$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m^2	374
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	1	0,60
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	224
Versickerungsfläche	A_s	m^2	30,00
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-05
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jah	5
Zuschlagsfaktor	f_z	1	1,2

örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]	Ergebnis: V [m ³]
5	251,2	2,2
10	188,3	3,3
15	154,0	4,1
20	131,5	4,6
30	102,9	5,3
45	78,9	6,0
60	64,7	6,5
90	47,7	6,9
120	38,5	7,2
180	28,4	7,4
240	22,8	7,4
360	16,8	7,2
540	12,4	6,4
720	10,0	5,4
1080	7,4	3,0
1440	5,9	0,0
2880	3,5	0,0
4320	2,6	0,0



Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	240
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	22,8
erforderliches Mulden/Beckenspeichervolumen	V	m³	7,4
gewählte Mulden/Beckenlänge: [Rechteck-Ersatzfläche]	LM,gew	m	15,00
gewählte Mulden/Beckenbreite: [Rechteck-Ersatzfläche]	bM,gew	m	2,00
gewählte Versickerungsfläche:	As, gew	m ²	30,00
Einstauhöhe Mulde/Becken	zM	m	0,25
Entleerungszeit Mulde/Becken	tE	h	13,7

Bemerkung:

Sickermulde Verkehrsflächen 2



Anlage:

PROJEKT: **Erschließung B-Plan Nr. 22**
in der Gemeinde Rieseby

02.12.2020

Datum:

Sickermulde/Sickerbecken nach DWA A-138

Ing.Sheets©/20190326S_Muld

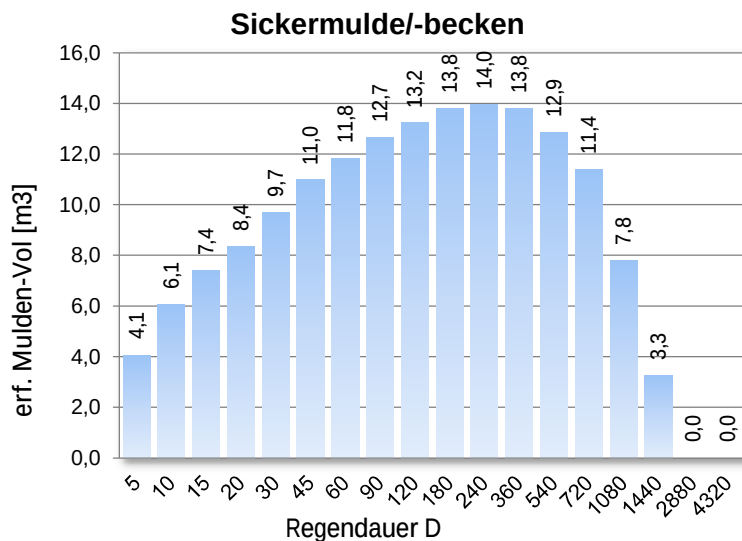
hier:

Eingabedaten: $V = [(A_u + A_s) * 10^{-7} * r_{D(n)} - A_s * k_f / 2] * D * 60 * f_z$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m^2	687
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	1	0,60
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	412
Versickerungsfläche	A_s	m^2	48,00
Durchlässigkeitsbeiwert der gesättigten Zone	k_f	m/s	1,0E-05
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	5
Zuschlagsfaktor	f_z	1	1,2

örtliche Regendaten:

D [min]	$r_{D(n)}$ [l/(s*ha)]	Ergebnis: V [m³]
5	251,2	4,1
10	188,3	6,1
15	154,0	7,4
20	131,5	8,4
30	102,9	9,7
45	78,9	11,0
60	64,7	11,8
90	47,7	12,7
120	38,5	13,2
180	28,4	13,8
240	22,8	14,0
360	16,8	13,8
540	12,4	12,9
720	10,0	11,4
1080	7,4	7,8
1440	5,9	3,3
2880	3,5	0,0
4320	2,6	0,0



Ergebnisse:

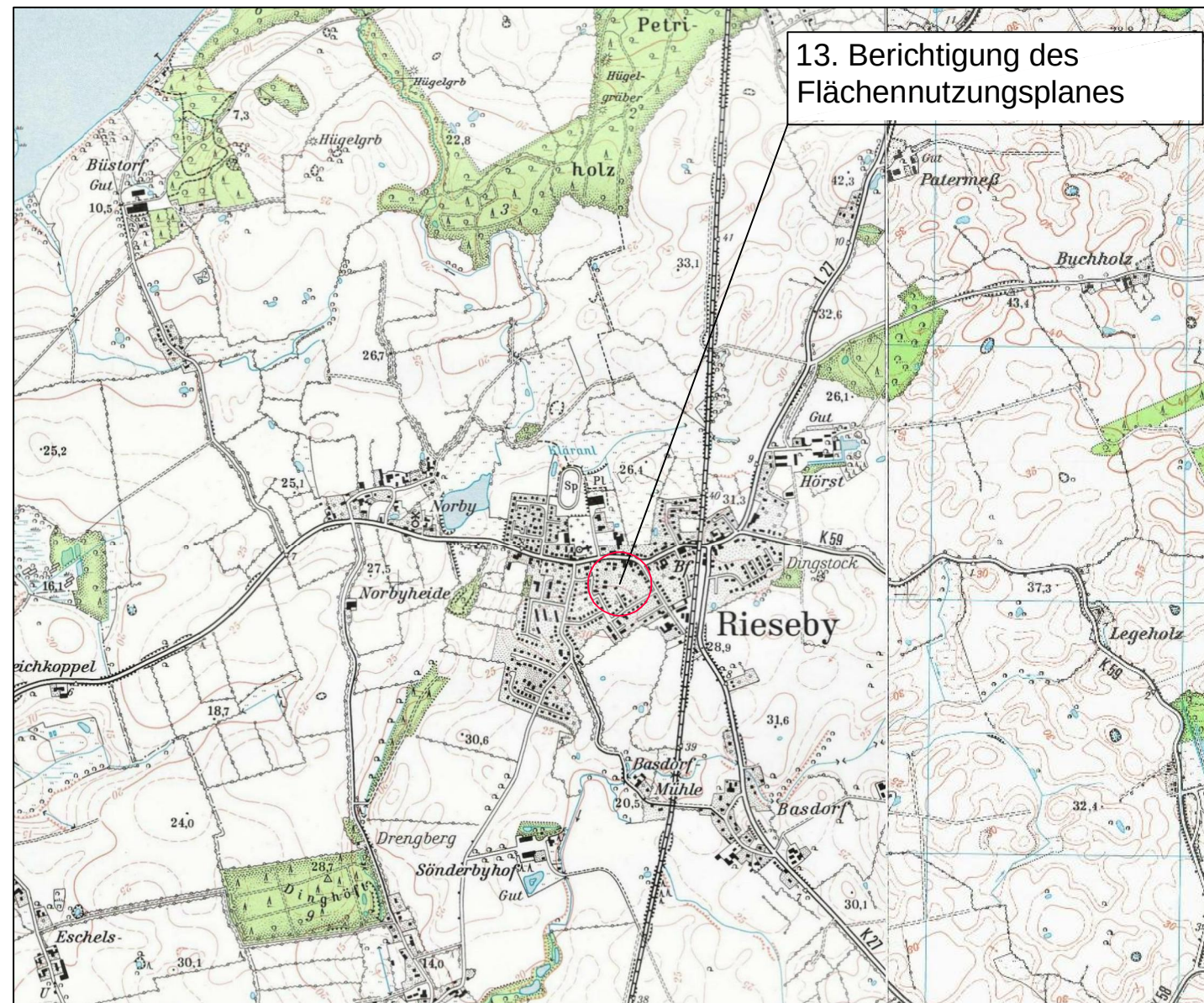
maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	240
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	l/(s*ha)	22,8
erforderliches Mulden/Beckenspeichervolumen	V	m³	14,0
gewählte Mulden/Beckenlänge: [Rechteck-Ersatzfläche]	LM,gew	m	24,00
gewählte Mulden/Beckenbreite: [Rechteck-Ersatzfläche]	bM,gew	m	2,00
gewählte Versickerungsfläche:	As, gew	m²	48,00
Einstauhöhe Mulde/Becken	zM	m	0,29
Entleerungszeit Mulde/Becken	tE	h	16,2

Bemerkung:

Sickermulde Verkehrsflächen 3

für das Gebiet des Plangeltungsbereiches des
Bebauungsplanes Nr. 22

M. 1 : 25.000



Bürgermeister

M. 1 : 5.000

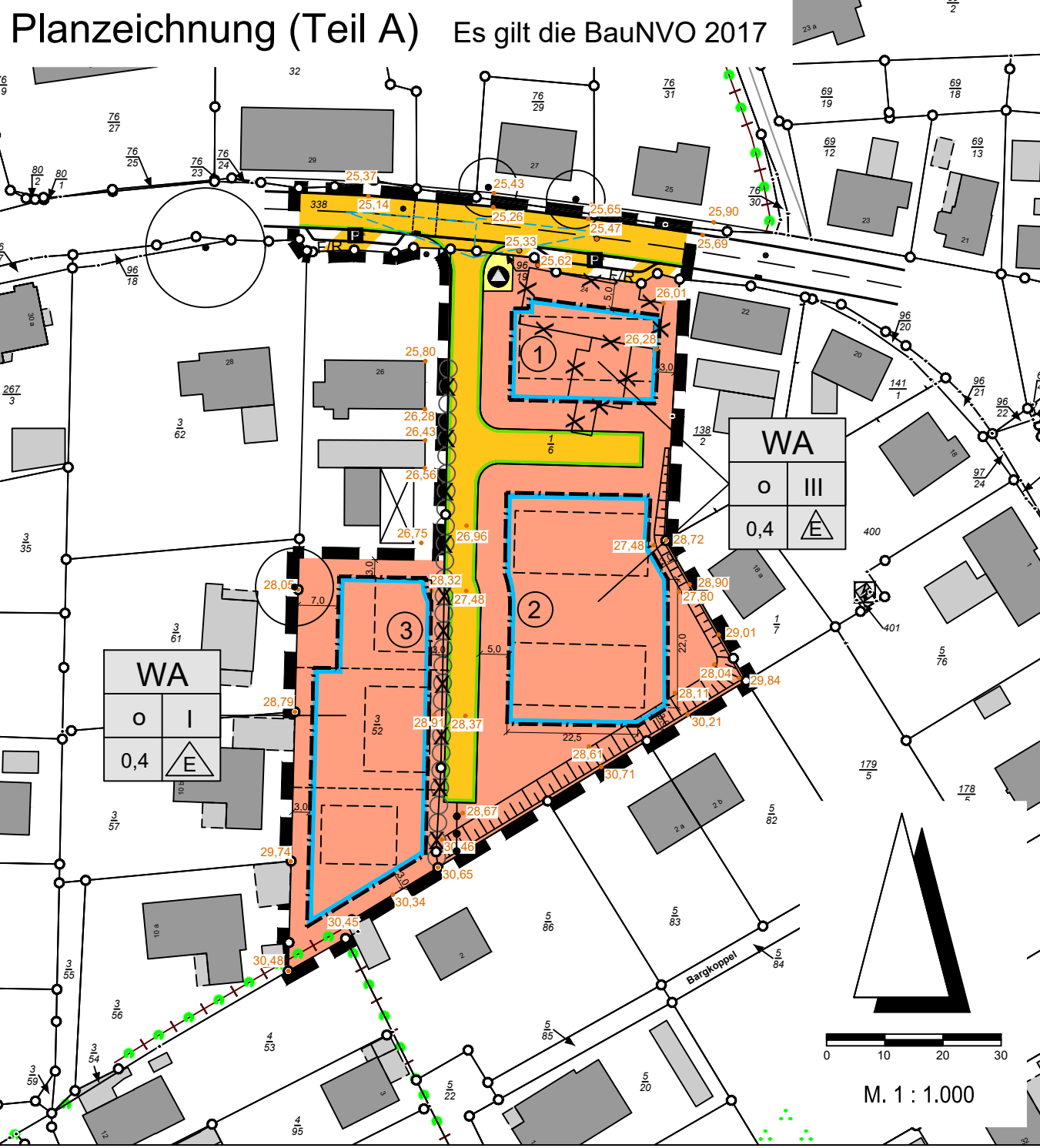


(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Grenze des Geltungsbereiches der
13. Flächennutzungsplan-Anpassung

SATZUNG DER GEMEINDE RIESEBY ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 "SÜDLICH DER DORFSTRAßE" -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 "Südlich der Dorfstraße" - für ein Gebiet südlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Bargkoppel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG		
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) 1 BauGB § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß, hier: 0,4	§ 9 (1) 1 BauGB § 16, 17, 19 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 3	§ 20 BauNVO
E	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 16 BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenze		
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
Verkehrsflächen		
	öffentliche Verkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:	
F/R	- Fuß- und Radweg	
P	- öffentliche Parkplätze	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung		
	Zweckbestimmung: Abfall	§ 9 (1) 14 BauGB

- Text (Teil B)
- ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In den Baufeldern 1 und 2 sind je Wohngebäude nicht mehr als acht Wohneinheiten zulässig.
 - In Baufeld 3 sind je Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.
 - HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die Firsthöhe der Hauptgebäude in den Baufeldern 1 und 2 ist auf höchstens 10,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.
Die Firsthöhe der Hauptgebäude in Baufeld 3 ist auf höchstens 7,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.
 - Die Traufhöhe der Hauptgebäude in Baufeld 1 ist auf höchstens 6,0 m über Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.
 - Bei Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen ist die Höhe der baulichen Anlagen auf höchstens 4,50 m über dem höchsten Punkt des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes begrenzt.
 - HÖHELAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - Die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (jeweils mittig vom Gebäude gemessen) darf folgende Höhen nicht überschreiten:
 - in Baufeld 1 : max. 26,5 m üNN,
 - in Baufeld 2 : max. 28,5 m üNN,
 - in Baufeld 3 : max. 29,0 m üNN.
 - MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Ebenerdige Stellplätze und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (z.B. Schotterterrassen, Betongrassteine, Pflaster).
 - Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen (Versickerungsschächte, -gräben oder -mulden) auf den Grundstücken zu versickern.
 - Im Plangebiet sind mind. 5 standortgerechte Laubbäume, Pflanzqualität Stammumfang mind. 14 cm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - ANLAGEN FÜR DEN PRIVATEN RUHENDEN VERKEHR (§ 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO-SH)
 - Auf den Grundstücken sind je Wohnung mind. 1,5 Stellplätze herzustellen; bei einer ungeraden Anzahl von Wohnungen ist jeweils entsprechend aufzurunden.
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.

- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
 - Dachform und Dachneigung
 - Die Hauptdächer der Hauptgebäude sind nur als geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 25 und 55 Grad zulässig.
 - Nebendachflächen, Garagen, Carports, Wintergärten, Terrassendächer und Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.
 - Dacheindeckung
 - Für Dacheindeckungen sind nur nicht-glierte, schwarze, graue, braune oder rote Pfannen- oder Schindeldächer zulässig.
 - Für Flachdächer, Nebenanlagen, Terrassendächer und Wintergärten gelten v.g. Bestimmungen nicht.
 - Das Anbringen von Solaranlagen ist zulässig.
 - Außenwandgestaltung
 - Als Außenwandmaterialien sind nur Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Faserzement und Glas zulässig.
 - Nebenanlagen sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen.

- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung § 16 (5) BauNVO
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
- II. Darstellung ohne Normcharakter
- vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am erfolgt.
 - Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 - Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.bob-sh.de ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Rieseby, den (Unterschrift)
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Schleswig, den (Unterschrift)
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am und am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Rieseby, den (Unterschrift)

HINWEISE

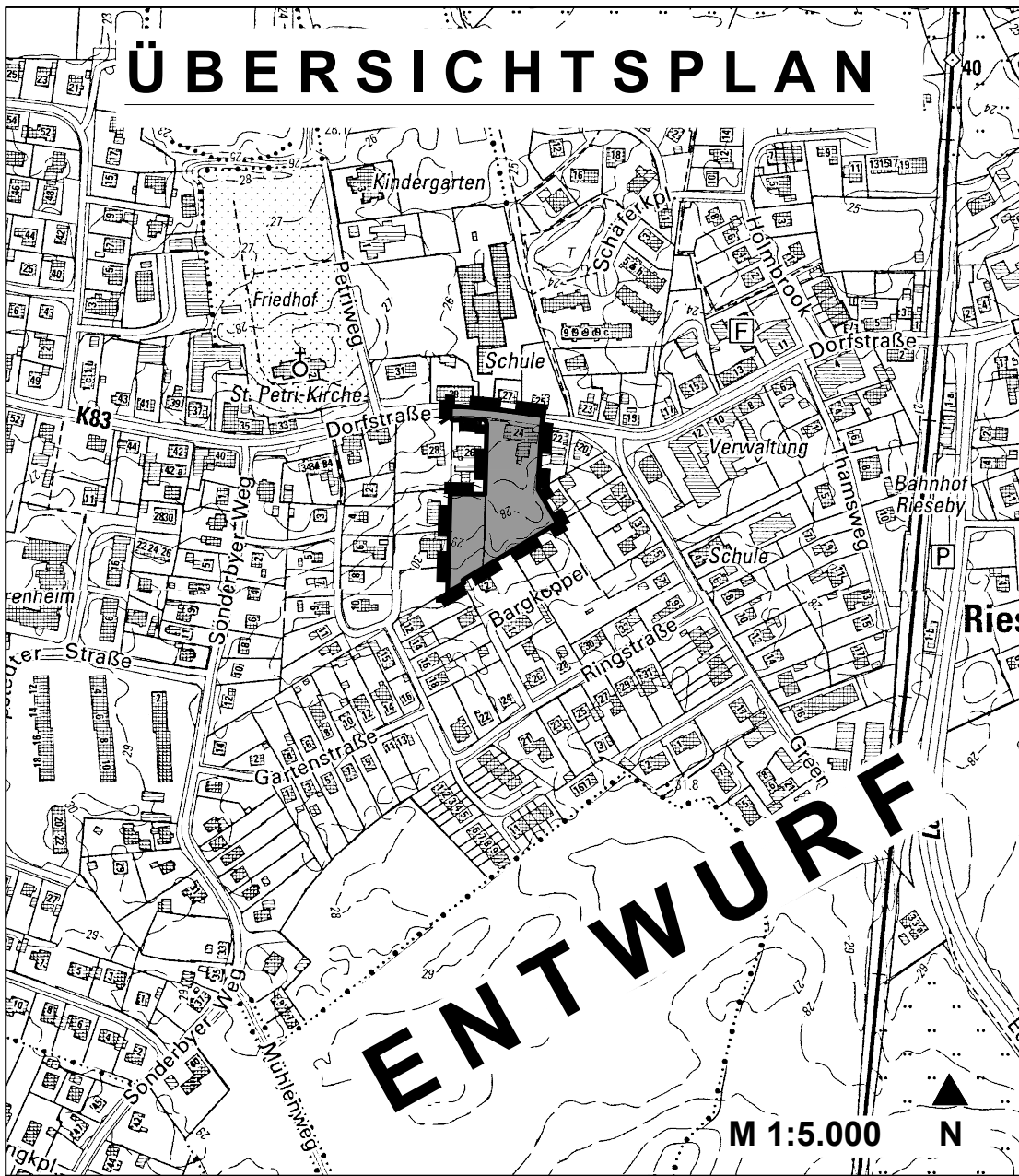
- Artenschutz
Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG sind folgende Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen:
 - Die Rodung von Gehölzen bis 10 cm Brusthöhendurchmesser ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.
 - Die Rodung von Gehölzen ab 10 cm Brusthöhendurchmesser ist nur im Zeitraum vom 01. Dezember bis 28./29. Februar zulässig.
 - Für den Abbruch des Gebäudebestands ist das zulässige biologische Bauzeitenfenster 01. Dezember bis 28./29. Februar einzuhalten.
- Kompensation
Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 22 folgende Flächen zugeordnet:
 - Abbuchung von 164 m Knick aus dem Ökokonto in der Gemeinde Windeby (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Naturraum Östliches Hügelland (Az. 67.20.34-58).
 - 490 m² Gehölzpflanzung auf dem Flurstück 169, Flur 9, Gemarkung Kleinvollstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde), Naturraum Östliches Hügelland. Gepflanzt werden heimische und standortgerechte Sträucher, Pflanzqualität leichte Sträucher 70-90 cm, in Reihen mit einem Abstand von 1,5 m und 1,0 m in der Reihe auf Lücke.

- zukünftig entfallende bauliche Anlagen
- in Aussicht genommene Stellung der baulichen Anlagen
- Nummerierung der Baufelder; hier: 1
- Sichtdreiecke, Schenkellänge 22 m
- zukünftig entfallender Knick
- vorhandene Geländehöhen in m üNN
- vorhandene Böschung
- vorhandener, schützenswerter Baum außerhalb des Geltungsbereiches

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Rieseby, den (Unterschrift)
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Rieseby, den (Unterschrift)

BEBAUUNGSPLAN NR. 22
DER GEMEINDE RIESEBY

"Südlich der Dorfstraße"



Stand: Januar 2021

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 22

- „SÜDLICH DER DORFSTRAßE“ -

DER GEMEINDE RIESEBY

**FÜR EIN GEBIET SÜDLICH DER DORFSTRAßE UND
NÖRDLICH DER STRAßE BARGKOPPEL**

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4a (3) BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	AUSGANGSSITUATION..... 1
1.1	Lage des Plangebietes 1
1.2	Bestand 1
1.3	Grundlage des Verfahrens..... 2
1.4	Rechtliche Bindungen..... 2
1.4.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 2
1.4.2	Regionalplan für den Planungsraum III, 2000 2
1.4.3	Flächennutzungsplan 3
1.4.4	Landschaftsrahmenplan 3
1.4.5	Landschaftsplan 3
1.4.6	Schutzverordnungen 3
2	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 4
3	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN 5
3.1	Art der baulichen Nutzung 5
3.2	Maß der baulichen Nutzung..... 5
3.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen..... 6
3.4	Baugestalterische Festsetzungen..... 6
3.5	Verkehrliche Erschließung..... 6
3.6	Ver- und Entsorgung 7
3.7	Natur und Landschaft 8
3.7.1	Biotope 8
3.7.2	Artenschutz 10
3.8	Hinweise..... 15
4	FLÄCHENVERTEILUNG 16
5	ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 17

Anlagen:

- 13. Anpassung / Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rieseby
- Fachbeitrag nach A-RW 1 zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 03.12.2020
- Bebauungskonzept Lageplan (Vorentwurf Dezember 2020)
- Artenschutz-Kurzstellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby von Dipl.-Geogr. Christoph Stolle aus Kiel vom 06.01.2021

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 22 "Südlich der Dorfstraße" der Gemeinde Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde
für ein Gebiet südlich der Dorfstraße und nördlich der Straße Bargkoppel

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das ca. 5.880 m² große Plangebiet liegt südlich der Dorfstraße (K 83), zwischen der Bebauung der Straßen Bargkoppel, Greensweg und Ringstraße in der Ortsmitte der Gemeinde Rieseby. Es umfasst die Flurstücke 1/6 und 96/19 sowie Teile der Flurstücke 3/52 und 338 der Flur 1, Gemarkung Basdorf, Gemeinde Rieseby.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Dorfstraße (K 83),
- im Osten durch die Bebauung des Greensweges,
- im Süden durch die Bauung der Straße Bargkoppel und
- im Westen durch die Bebauung der Ringstraße.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Im Norden des Plangebietes ist an der Dorfstraße ein derzeit noch bewohntes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit einer Bäckereifiliale im Erdgeschoss vorhanden (Dorfstraße 24).

Die übrigen Planbereichsflächen werden als private Gartenflächen genutzt oder liegen nach der Aufgabe einer früheren Tannenbaumkultur brach.

Der südöstliche Planbereich ist von kleinen Bäumen und ruderalem Gehölzbewuchs geprägt. Der südwestliche Planbereich wird als Rasen gepflegt, zudem stocken hier einzelne größere Laubbäume und Ziersträucher. Die Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind überwiegend als Hecken gepflegt.



Quelle: DigitalerAtlasNord

Das Plangebiet wird durch einen Knick in Nord-Süd-Richtung gequert.

Das Gelände steigt von der Dorfstraße mit Höhen um 25 m üNN bis zur südlichen Planbereichsgrenze auf ca. 29 m üNN an. Zu den südlich angrenzenden Wohngrundstücken ist ein Geländesprung von gut 1 m vorhanden.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rieseby hat am 22.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach dem Verfahren für die 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' gemäß § 13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für 'Bebauungspläne der Innenentwicklung' sind:

- Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung, insbesondere durch Umnutzung und Verdichtung.
- Die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet liegt unter 20.000 m². Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bauleitplanungen, so dass entsprechend § 13a (1) Nr. 1 BauGB keine Flächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- Durch den Bebauungsplan wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Die Gemeinde Rieseby wird im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 als 'Ländlicher Raum' eingestuft. Die Gemeinde befindet sich im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Eckernförde und liegt gem. des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2010) innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung.

Im 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2020) sind für das Plangebiet keine vom LEP 2010 abweichenden Darstellungen vorhanden.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum III, 2000

Der **Regionalplan** für den Planungsraum III weist der Gemeinde Rieseby eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen zu. Außer der Bahnstrecke Eckernförde-Flensburg sind keine weiteren Darstellungen vorhanden.

Gemäß **4. Entwurf des Regionalplanes Sachthema Windenergie** (2020) für den neuen Planungsraum II befinden sich keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Nähe (< 5 km Entfernung) des Plangebietes.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Rieseby aus dem Jahr 1974 stellt den Norden des Planbereiches als Dorfgebiet dar, die südlichen Flächen werden als Reine Wohngebiete dargestellt.

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Die Gründe, die zur Darstellung des Mischgebietes und des Reinen Wohngebietes im Flächennutzungsplan geführt haben, sind aus heutiger Sicht nicht mehr gegeben. Die geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung des Dorfgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst (siehe Kap. 5).

1.4.4 Landschaftsrahmenplan

Im **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II (2020) sind in den Karten 1, 2 und 3 keine Darstellungen für das Plangebiet vorhanden.

1.4.5 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Rieseby (2000) ist der Norden des Plangebietes als Mischgebiet gekennzeichnet; die südlichen Bereiche sind als Wohngebiet dargestellt.

Einschränkungen für das Planungsvorhaben ergeben sich hieraus nicht.

1.4.6 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet befindet sich im großflächigen Naturpark Schlei (§ 27 BNatSchG).
- Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind nicht gegeben.
- Der Knick ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.
- Die nächstgelegenen Bestandteile des **europäischen Netzes „Natura 2000“** sind das FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ ca. 2,5 km nordwestlich von Rieseby.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 möchte die Gemeinde Rieseby in dem ca. 5.880 m² großen Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau von bis zu fünf Wohngebäuden im unmittelbaren Ortszentrum schaffen.

Im Norden des Planbereiches ist derzeit ein noch bewohntes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit einer Bäckereifiliale im Erdgeschoss vorhanden. Dieses Wohngebäude soll im Zuge der Umsetzung dieser Planung abgerissen und durch ein ähnliches Gebäude in moderner Bauweise ersetzt werden. Die zurückliegenden Grundstücksbereiche wurden früher als Kiesabbaufäche und später als kleine Tannenbaumkultur genutzt. Vor über 10 Jahren wurde diese Nutzung aufgegeben, seit dem liegt die Fläche brach.

Um nun diese ungenutzte Freifläche im Innenbereich städtebaulich sinnvoll zu nutzen, sollen im Plangebiet 6 Wohngebäude mit insgesamt ca. 27 Wohnungen errichtet werden. Ziel ist es, in der Ortsmitte ausreichend Wohnraum anbieten zu können. Die Wohnungen sollen hierbei überwiegend die bestehende Nachfrage durch "junge Senioren" (Altersgruppe ab 60 Jahren) decken, die aus größeren Wohnungen oder Häusern mit großen Gärten in eine kleiner, zentral gelegene Wohnanlage umziehen möchten. Die Lage im Zentrum ermöglicht den zukünftigen Bewohnern die fußläufige Erreichbarkeit von Bahnhof, Fleischerei, Bäcker, Apotheke und Arzt und kann so neben den o.g. Senioren auch für alle übrigen Altersgruppen attraktiven Wohnraum bereitstellen.

Das Plangebiet soll hierbei durch die zentral verlaufende Erschließungsstraße, die im Norden an die Dorfstraße anschließt, gegliedert werden. Im Osten sollen drei Wohngebäude mit jeweils 8 Wohneinheiten entstehen, also insgesamt 24 Wohnungen. Die restlichen 3 Wohnungen werden im Westen für den Bau von 3 klassischen Einzelhäusern in Bungalow-Bauweise vorgesehen, sodass neben kleinteiligem Wohnraum im Osten hier auch ebenerdiges Wohnen auf etwas größeren Wohnflächen und in separaten Gebäuden möglich wird. So kann das Angebot breiter gefächert werden und wird der aktuellen Nachfrage nach Wohnungen und Einfamilienhäusern gleichermaßen gerecht.

Die Gemeinde ist bestrebt, die derzeitige Lücke innerhalb des baulichen Bestandes im Ortszentrum zu schließen, die vorhandene Bebauung an dieser Stelle in angemessenem Umfang zu ergänzen und gleichzeitig diesen zentralen Bereich neu zu gestalten. Um eine Wiederaufnahme der Nutzung des südlichen Grundstücksteiles zu ermöglichen und somit das brachliegende Grundstück durch moderne Bauformen zu gestalten, hat sich die Gemeinde entschieden, den Bebauungsplan Nr. 22 aufzustellen. Hiermit kommt die Gemeinde dem Grundsatz zur Stärkung der Innenentwicklung nach. Durch die vorliegende Planung nutzt die Gemeinde die Möglichkeit, diesen zentralen Bereich der Ortslage neu zu gestalten. Das geplante Vorhaben stellt eine sinnvolle Nachnutzung im Ortskern dar. Im Innenbereich der Ortslage Rieseby stehen derzeit keine alternativen Flächen für eine kleinteilige Wohnbebauung in der vorgesehenen Form zur Verfügung. Somit deckt die Planung einen Teil der großen Nachfrage nach Wohnungen in der Gemeinde Rieseby.

Planungsziele sind neben der Schaffung von Wohnraum für barrierefreies, generationenübergreifendes Wohnen, auch die Verbesserung der städtebaulichen Situation im Zentrum der Ortslage.

Für das Vorhaben liegt der Gemeinde bereits ein konkretes Planungskonzept vor.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 2.5.2 LEP 2010 dargelegten Grundsätzen 'Innenentwicklung vor Außenentwicklung' und vermeidet die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an der Umsetzung der vorliegenden Planung.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde weiterhin den in Ziffer 3.6 des Entwurfs zur Fortschreibung des LEP (2018) dargelegten Grundsätzen, wonach für eine bedarfsgerechte Wohnungsverorgung vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden sollen.

3 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden entsprechend der zugedachten Nutzung gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund der unter Kapitel 2 angestrebten Bebauung sowie der vorhandenen Umgebung.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für den östlichen Teil des Plangebietes wird eine GRZ von 0,4 mit maximal 3 Vollgeschossen festgesetzt, die sich hierbei an den geplanten Baukörpern orientiert.

Für den westlichen Planbereich wird aufgrund der kleineren Grundstückszuschnitte eine GRZ von 0,4 mit max. 1 Vollgeschoss notwendig, um die geplanten Baukörper in ebenerdiger Bungalow-Bauweise zu realisieren.

Das bauliche Nutzungsmaß mit Grundflächenzahlen von 0,4 liegt damit an der Obergrenze nach § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO), trägt zu einer optimalen Ausnutzung der Grundstücke im Innenbereich bei und bietet dennoch einen ausreichenden Nutzungsspielraum auf den Baugrundstücken.

Die Festsetzungen einer maximalen Firsthöhe von 10,5 m für die östlichen und 7,0 m für die westlichen Baufelder dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Anwohner der benachbarten Wohngrundstücke und orientiert sich am vorhandenen Gelände, das von Westen nach Osten leicht abfällt.

Für untergeordnete bauliche Anlagen, wie Garagen, Carports, Wintergärten und Anbauten mit Flachdach, ist die Höhe der baulichen Anlagen stärker eingeschränkt. Die Begrenzung gilt auch für Nebenanlagen wie z.B. Schuppen oder Gartenhäuser.

Das Orts- und Landschaftsbild soll weiterhin durch eine Höhenbeschränkung des Erdgeschossfußbodens gewahrt bleiben. Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird aufgrund des unterschiedlichen Höhenniveaus des Plangebietes für jedes Baufenster einzeln festgesetzt. Die Festsetzungen beziehen sich hierbei auf Höhen über NN, sodass die geplanten Erdgeschossfußbodenhöhen jeweils bis etwa 0,5 m über der geplanten Höhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes liegen dürfen.

Zur Schaffung von kleinteiligem, verdichtetem Wohnraum wird die Anzahl der Wohnungen im östlichen Planbereich auf maximal 8 Wohneinheiten pro Wohngebäude begrenzt. Die Gebäude in dem Baufeld im Westen können mit jeweils maximal 2 Wohneinheiten errichtet werden, um auch die hier geplante Nutzung zu realisieren.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt, was dem Charakter der gewollten Nutzung und der umgebenden Bebauung entspricht.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt und sollen einen gewissen Spielraum bei der Gebäudeplatzierung einräumen. Die Baufelder werden im Plangebiet durch die geplanten Erschließungsstraßen gegliedert und sind innerhalb der entstehenden Bauflächen möglichst großflächig ausgebildet.

Die Baugrenzen halten die erforderlichen Mindestabstände zu den Nachbargrenzen ein. Im Nordwesten wird die Baugrenze mit einem Abstand von 7,0 m von der westlichen Grundstücksgrenze festgesetzt, um dem Kronentraufbereich des vom Nachbargrundstück hereinreichenden Baumes zu berücksichtigen und freizuhalten.

3.4 Baugestalterische Festsetzungen

Durch die Vorschriften zur Gestaltung, die im Teil B der Satzung festgelegt sind, wird die zulässige Dachneigung mit mindestens 25° und maximal 55° ohne die Festsetzung einer konkreten Dachform festgesetzt, sodass ortsuntypische Flachdächer ausgenommen sind. Dächer von Nebenanlagen sind auch mit anderen Dachneigungen zulässig, da sie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen ist zulässig.

Für die Gestaltung der Außenwandmaterialien sind nur Sichtmauerwerk, Putz, Holz, Faserzement und Glas zulässig, um ein harmonisches Ortsbild zu erreichen.

Bei den Dächern der Hauptgebäude ist eine Eindeckung mit Pfannen oder Schindeln in schwarzer, grauer, brauner oder roter Farbgebung festgesetzt, um das harmonische Ortsbild zu unterstützen.

Die Gestaltungsvorgaben für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind grundsätzlich weiter gefasst und entfallen teilweise, weil sie von untergeordneter baulicher Bedeutung sind.

3.5 Verkehrliche Erschließung

Die Baugrundstücke werden über eine neue Erschließungsstraße an die Dorfstraße (Kreisstraße K 83) angebunden. Diese Straße führt gerade von Norden nach Süden durch das Plangebiet und verzweigt sich einmal nach Osten, um alle Baufelder gleichermaßen anzubinden.

Aufgrund der fehlenden Wendeanlagen, wird das Plangebiet durch Müllfahrzeuge nicht befahrbar sein. Hierfür wird am Einmündungsbereich in die Dorfstraße eine Aufstellfläche für

Abfallbehälter festgesetzt. Geplant ist hier die Anlage einer unterirdischen Abfallsammelstelle, die nur durch die Anwohner nutzbar sein wird.

Die Straße wird mit einer Breite von 5,50 m geplant, sodass diese durch Rettungs- und Lieferfahrzeuge auch bei Gegenverkehr befahrbar ist. Wendeanlagen sind nicht vorgesehen, sodass diese Verkehrsteilnehmer sowie die PKW der Anlieger innerhalb des Straßenraumes wenden müssen. Durch die abzweigenden Stichstraßen wird hier das Wenden ermöglicht.

Weiterhin wird in den Bebauungsplan gem. § 84 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung SH (2016) die Festsetzung aufgenommen, dass auf den Baugrundstücken je Wohneinheit mind. 1,5 Stellplätze herzustellen sind. Dies dient der Deckung des in einer ländlichen Gemeinde zu erwartenden Bedarfes an Stellplätzen für die Anwohner und der Verkehrssicherheit innerhalb des öffentlichen Straßenraumes. Zur Klarstellung wird diese Festsetzung durch den Hinweis ergänzt, dass im Falle einer ungeraden Anzahl an Wohnungen jeweils die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze aufzurunden ist.

Derzeit sind für die geplanten 27 Wohnungen insgesamt 47 Stellplätze vorgesehen, wodurch erwartet wird, dass der Bedarf ausreichend gedeckt ist.

3.6 Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird von der Schleswig-Holstein Netz AG mit **Gas und Strom** versorgt.

Der Anschluss des Plangebietes an das vorhandene **Telekommunikationsnetz** wird durch den ‚Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee‘ gewährleistet.

Das Plangebiet wird an das bestehende Versorgungsnetz des **Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen** angeschlossen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung in die örtliche Kläranlage der Gemeinde Rieseby.

Das auf dem Privatgrundstück anfallende **Niederschlagswasser** ist durch geeignete Maßnahmen (Versickerungsschächte, -gräben oder -mulden) oder auf den Baugrundstücken zu versickern.

Durch das Büro Haase+Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf wurde hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zur Wasserhaushaltsbilanzierung ein Fachbeitrag erstellt. Der Beitrag kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen: Das RW-Konzept sieht für die Fahrbahn eine Teilversiegelung mittels Pflaster mit Drainfugen vor. Die Stellplätze sollen in durchlässigem Pflaster (Rasengittersteine o.ä.) befestigt werden. Regenabfluss, der nicht über die Drainfugen und dem durchlässigen Pflasterbelag zur Versickerung gebracht wird, wird von den quer- und längsgeneigten Oberflächen über Pflasterrinnen 3 Sickermulden zugeführt. Das Oberflächenwasser wird somit über die belebte Oberbodenzone dem Grundwasser mittels Versickerung zugeführt. Die dezentrale Versickerung der Dachflächen erfolgt über 5 Rigolen/Rohrrigolen. Gehwege und Terrassen entwässern über Quer- und Längsneigungen in die angrenzenden Grünflächen weites gehend als Flächenversickerung. Das Entwässerungskonzept ist als Lageplan in der Anlage 3 [des Fachbeitrages] dargestellt. Somit erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers des B-Plans Nr. 22 mittels Teilversickerung auf den Verkehrsflächen und weiterer Verdunstung sowie Versickerung in Rasenmulden und Rigolen/Rohrrigolen. (Der Fachbeitrag liegt der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby als Anlage bei.)

Die **Müllabfuhr** obliegt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und wird von privaten Unternehmen wahrgenommen. Da die rückwärtigen Grundstücksbereiche nicht für Müllfahrzeuge erreichbar sind, wird im Einfahrtsbereich zum Plangebiet eine Sammelstelle für Abfallbehälter festgesetzt. Geplant ist die Errichtung eines sog. Unterflursystems. Dabei sind nur die Einwurfschächte sichtbar; die eigentlichen Container befinden sich im Boden. Die Nutzung ist nur durch die Anlieger möglich; der Zugang erfolgt barrierefrei. Der Bau und die Planung dieser Anlage erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Abfallwirtschaftsunternehmen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Rieseby durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Weiterhin ist die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

3.7 Natur und Landschaft

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern ist diesbezüglich kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Zu berücksichtigen sind jedoch der **Biotop- und der Artenschutz**.

Versickerung

Um den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten, wird die Festsetzung, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten aus fugenreichem Aufbau herzustellen sind (z.B. Schotterrasen, Betongrassteine, Pflaster), in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzung dient ebenfalls dem städtebaulichen Ziel einer offenen durchgrünzten Bebauungsstruktur.

Weiterhin wird die textliche Festsetzung aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) auf den Baugrundstücken zu versickern ist.

Durch das Büro Haase+Reimer Ingenieure GbR aus Busdorf wurde hinsichtlich der Umsetzung des Erlasses des Landes Schleswig-Holstein zur Wasserhaushaltsbilanzierung ein Fachbeitrag erstellt. Vgl. Kap. 3.6.

3.7.1 Biotope

Im Oktober 2020 wurde eine Begehung des Plangebietes vorgenommen, bei der die vorhandenen Biotoptypen aufgenommen wurden. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der bebauten Ortschaft Rieseby und umfasst zwei Hausgärten sowie ein vorhandenes zweigeschossiges Gebäude, welches sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt wird (SBy). Die bei-

den Hausgärten werden durch einen Knick (HWy) getrennt, der aufgrund gärtnerischer Nutzungen stark beeinträchtigt ist und wenig Gehölzbewuchs aufweist (u.a. Weiß-Dorn, Hasel, Späte Traubenkirsche). Der westliche Hausgarten stellt sich als gepflegte Rasenfläche dar, auf der verschiedene Gartengehölze gepflanzt wurden. Im Süden dieses Hausgartens stocken drei stärkere Bäume. Es handelt sich um eine Rot-Buche, eine Birke sowie eine Stiel-Eiche.

Der östliche Hausgarten ist in der Vergangenheit wenig gepflegt worden und weist so einen ruderal ausgeprägten Bewuchs aus Brennnessel, Giersch und Brombeere auf. Auf der Fläche stocken überwiegend junge Gehölze. Es handelt sich u.a. um Tanne, Rot-Eiche, Hasel, Flieder und Späte Traubenkirsche. Die Fläche ist insgesamt etwas tiefer gelegen als die umliegenden Bereiche, was auf vergangene Abbautätigkeiten zurückzuführen ist. Die Böschungsbereiche sind hauptsächlich mit Ubiquisten bewachsen (Brombeere, Brennnessel) und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht als geschütztes Biotop einzuordnen.

Abgesehen von dem Knick befinden sich im Plangebiet keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Knick

Der Knick im zentralen Plangebiet gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG und ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Der Knick verläuft zwischen den beiden Hausgärten des Plangebietes. Aufgrund gärtnerischer Tätigkeiten und eines stetigen Auf-Stock-Setzens hat sich insbesondere im südlichen Abschnittes des Knicks kein knicktypischer Gehölzbewuchs auf dem Erdwall ausbilden können. Vereinzelt kommen Arten wie Hasel oder Weiß-Dorn auf. Überhälter sind auf dem Knick nicht vorhanden.

Der Knick kann im Zuge der Erschließung des kleinflächigen Plangebietes nicht erhalten werden, da die neue Zufahrt zu den entstehenden Wohngebäuden zentral in das Plangebiet hinein verlaufen soll, um alle geplanten Gebäude anbinden zu können. Weiterhin wäre der Erhalt des Knicks unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestabstände nur bei einem Verzicht auf einen großen Anteil der Bauflächen möglich, was im Widerspruch zur angestrebten Nachverdichtung des Innenbereiches steht. Der Knick wird daher gerodet und an anderer Stelle ausgeglichen. Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 sehen bei einer Knickrodung eine Ausgleichsnotwendigkeit im Verhältnis 1 : 2 vor. Das führt im Rahmen der Planung zu einem notwendigen Knickaushleich von $82 \text{ m} \times 2 = \mathbf{164 \text{ m}}$.

Der Knickaushleich wird über das Knickökokonto der ecodots GmbH mit dem Az. 67.20.34-58 Windeby erbracht.

Bäume

Im Zuge der Planung können die Gehölze im Plangebiet nicht erhalten werden. Bei den Gehölzen handelt es sich überwiegend um junge Bäume, Sträucher oder Ziergehölze. Im süd-westlichen Plangebiet stocken jedoch drei stärkere Bäume, für deren Verlust Ersatzbäume gepflanzt werden. Es handelt sich um eine Stiel-Eiche mit ca. 40 cm Stammdurchmesser, eine Rot-Buche mit ca. 45 cm Stammdurchmesser und eine Birke mit ca. 30 cm Stammdurchmesser.

In Anlehnung an die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ werden für den Verlust dieser drei Bäume insgesamt fünf Ausgleichsbäume notwendig. Der Ausgleich erfolgt über die

Neupflanzung von mind. fünf standortgerechten Laubbäumen, Pflanzqualität Stammumfang mindestens 14 cm, innerhalb des Plangebietes, die dauerhaft zu erhalten sind.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich auf dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück eine Stiel-Eiche, die sich ab ca. 1 m Höhe mehrstämmig entwickelt hat. Der Baum ragt zum Teil in das westliche Plangebiet hinein. Der Kronentraufbereich des Baumes wird mit den Baugrenzen im Plangebiet berücksichtigt, sodass keine Beeinträchtigungen des Wurzelsystems und der Baumkrone durch die hauptbaulichen Anlagen entstehen. Die Baumaßnahmen sind außerdem unter Einhaltung der gängigen Regelwerke zum Baumschutz - DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ - durchzuführen, um Schädigungen der außerhalb gelegenen Stiel-Eiche zu vermeiden.

3.7.2 Artenschutz

Wie aus der Beschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um zwei aneinander angrenzende Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby. Diese werden bislang als Hausgärten genutzt bzw. sind mit einem zweigeschossigen Gebäude bebaut.

Vorhandene Gehölze sind ebenso wenig zu erhalten wie der geschützte Knick zwischen den Hausgärten. Auch das Gebäude der Dorfstraße Nr. 24 kann im Rahmen der Planung nicht erhalten werden.

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Prüfung, inwiefern bei Umsetzung der Planung innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby Beeinträchtigungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG sind mit Ausnahme des Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) nicht vorhanden.

Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV Schleswig-Holstein, Neufassung 2016)) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methodik: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen einer Begehung im Oktober 2020. Zudem wurde durch das Büro Christoph Stolle aus Kiel im November 2020 eine ökologische Gebäudekontrolle (Brutvögel und Fledermäuse) sowie eine fledermauskundliche Baumkontrolle an den drei stärkeren Bäumen im südwestlichen Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kontrolle sind als Artenschutz-Stellungnahme (Januar 2021) im Anhang beigelegt und werden bei der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der Planung wurden außerdem die Inhalte der LANIS-Daten des LLUR abgefragt (Stand November 2020). Für den Planbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen sind keine Funde für seltene oder geschützte Tier- und Pflanzenarten verzeichnet.

Im Mittelpunkt der Erfassung stehen die oben beschriebenen Hausgärten sowie das nicht zu erhaltende Gebäude. Horste von Greifvögeln oder Nester von Krähen sind auf den stärkeren Bäumen nicht festgestellt worden, sodass eine direkte Beeinträchtigung von Greifvögeln und anderen Nutzern dieser Nester, wie z.B. der Waldohreule, ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Begehungen wurden die Gehölze einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können.

Die strukturelle ökologische Ausstattung des Plangebietes kann aufgrund der bisherigen wohnbaulichen bzw. gärtnerischen Nutzung als unterdurchschnittlich bewertet werden und ist deutlich durch menschlichen Einfluss geprägt. Als potentielle Lebensräume sind die Gehölze und das Gebäude im Plangebiet zu bewerten.

Säuger

Im Zuge der Planung wurde durch das Büro Stolle aus Kiel hinsichtlich potentieller Lebensräume streng geschützter Fledermäuse eine Kontrolle des nicht zu erhaltenden Gebäudes sowie der drei starken Bäume im südwestlichen Plangebiet durchgeführt. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kontrolle sind im Anhang beigefügt. Hinsicht des Vorkommens von Fledermäusen enthält die Artenschutz-Stellungnahme folgende Aussage:

„Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden vglw. geringwertige Tagesquartier-Potenziale von (Pipistrellus-) Fledermäusen beseitigt. Bei den Abbruch- und Rodungsarbeiten ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse geschädigt/getötet werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden.“

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Fledermäusen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden bzw. dann durchgeführt werden, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren andernorts befinden.“

Tiefergehende Bestandserfassungen in der nächst zulässigen Erfassungsperiode oder zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden nicht notwendig.

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Das Verbreitungsgebiet dieser Art ist zudem gut bekannt und liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018). Im Raum Schwansen sind bisher keine Vorkommen nachgewiesen.

Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Fischotter, Wolf, Biber, Luchs) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume innerhalb der geschlossenen Ortschaft Rieseby ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt daher nicht vor.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist innerhalb des kleinflächigen und bereits bebauten Plangebietes innerhalb der Ortschaft auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ist unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Vorkommen der nachfolgend dargestellten Brutvogelarten vor allem im Bereich der Hausgärten nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Tabelle). Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard und Waldohreule ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, B = Gebäudebrüter, OG = halboffene Standorte). Weiterhin sind Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010) sowie der RL der Bundesrepublik (2016), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet, zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH	RL BRD	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	OG	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	3	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	+	3	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	V	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	V	b
Grauschnäpper	<i>Musciapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	+	V	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b

Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	+	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen. Die tatsächliche Artenvielfalt wird jedoch weitaus geringer ausfallen. Deutschlandweit gelten Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Mehlschwalbe sowie Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Baumpieper, Hänfling, Feldschwirl und Star eingestuft.

Generell stellt das Artengefüge jedoch sog. „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft sowie in Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Aufgrund der strukturellen Ausstattung und der geringen Größe des Planbereiches wird die Artenvielfalt jedoch weitaus geringer ausfallen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume.

Das nicht zu erhaltende Gebäude im Plangebiet bietet ein grundsätzliches Potential für das Vorkommen gebäudebrütender Vögel, daher wurde im Rahmen der ökologischen Gebäudekontrolle durch das Büro Stolle das Gebäude dahingehend geprüft:

„Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Mit dem Abbruch des Hauptgebäudes werden zudem 2 ehemals genutzte Mehlschwalbennester beseitigt.

Aufgrund der Nachnutzung der 2 ehemaligen Mehlschwalbennester durch Sperlinge, erfolgt keine Einzelartbetrachtung der Mehlschwalbe, für 2020 ergaben sich keine Hinweise auf (Mehl-) Schwalben.

Bei den Abbrucharbeiten ist nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (bei Vögeln Eier und Nestlinge) geschädigt/getötet werden, wenn die Abbrucharbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Brutvögeln ist für den Abbruch des gesamten Gebäudebestands inkl. Carport und Kinderspielhaus ein biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konfliktträchtigen Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.“

Im Rahmen der Planung können die Gehölze in den Hausgärten und der Knick ebenfalls nicht erhalten werden. Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, müssen diese Eingriffe außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Sollten die Gehölze im Plangebiet eine potentielle Eignung als Fledermausquartier aufweisen, ist die Bauzeitenregelung entsprechend anzupassen.

Insbesondere der ruderal geprägte und kaum genutzte südöstliche Planbereich bietet vergleichsweise wenig beeinträchtigte Lebensräume für heimische Brutvögel innerhalb der Ortschaft Rieseby. Der Verlust dieser Lebensräume wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rensburg-Eckernförde im Verhältnis 1 : 0,5 ausgeglichen. Dieser artenschutzrechtliche Ausgleich von $980 \text{ m}^2 \times 0,5 = 490 \text{ m}^2$ erfolgt über eine Gehölzpflanzung durch die ecodots GmbH auf Flurstück 169 der Flur 9, Gemarkung Kleinvollstedt und Gemeinde Emkendorf.

Im Zuge der Gehölzpflanzung werden heimische und standortgerechte Sträucher, wie z.B. Schlehe, Weiß-Dorn und Vogelkirsche verwendet. Es werden leichte Sträucher der Pflanzgröße 70-90 cm in Reihen mit einem Abstand von ca. 1,5 m und ca. 1,0 m in der Reihe auf Lücke gepflanzt.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten:

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Weiterhin gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Zudem gilt die Region Schwansen nicht zum aktuell bekannten Verbreitungsgebiet, sodass ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann (BfN 2019).

Lebensräume streng geschützter Reptilien (z.B. Zauneidechse, Kreuzotter) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Amphibien, Libellenarten, Fischen und Weichtieren ist aufgrund fehlender Gewässer auch auszuschließen.

Pflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten - Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereiches (BfN 2019). Arten der Roten Liste Schleswig-Holstein sind im Plangebiet nicht festgestellt worden. Weitere Betrachtungen sind daher nicht erforderlich.

Fazit

Für die Eingriffe im Plangebiet werden unter Berücksichtigung der Artenschutz-Stellungnahme durch das Büro Stolle (Januar 2021) folgende Bauzeiten festgesetzt, bei deren Berücksichtigung das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber heimischen Brutvögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann:

- Abbruch des gesamten Gebäudebestandes im Zeitraum 01. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.
- Rodung von Gehölzen bis 10 cm Brusthöhendurchmesser im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres.
- Rodung von Gehölzen ab 10 cm Brusthöhendurchmesser im Zeitraum vom 01. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.

Für den Verlust des ruderal geprägten und wenig beeinträchtigten Lebensraumes heimischer Brutvögel im südöstlichen Plangebiet wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erbracht. Innerhalb des Plangebietes werden mit dem neu entstehenden Siedlungsgrün außerdem neue Lebensräume für heimische Brutvögel geschaffen. CEF-Maßnahmen werden nicht notwendig.

3.8 Hinweise

Denkmalschutz

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Rieseby nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Altlasten

Nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 25.11.2020 sind im Planbereich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen bekannt.

Bodenschutz

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'
- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen Verkehrsnetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Grundsätzlich sind im Zuge der Maßnahme die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt, anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu analysieren und zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der LAGA M 20 (2004) – „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden“ zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.880 m² mit folgender Unterteilung:

Allgemeine Wohngebiete	ca. 4.415 m ²
Verkehrsflächen	ca. 1.435 m ²
davon	
öffentl. Straßenverkehrsfläche	ca. 1.265 m ²
Fuß- und Radwege	ca. 100 m ²
öffentl. Parkplätze	ca. 70 m ²
Flächen für Abfallsammelstellen	ca. 30 m ²
gesamt	ca. 5.880 m²

5 ANPASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

In der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Die geplanten Festsetzungen weichen in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Da der Bebauungsplan Nr. 22 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt und die städtebauliche Entwicklung des Dorfgebietes durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) gem. § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.

Der berichtigte Flächennutzungsplan (13. Änderung) wird in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Rieseby am gebilligt.

Rieseby, den

.....

Bürgermeisterin

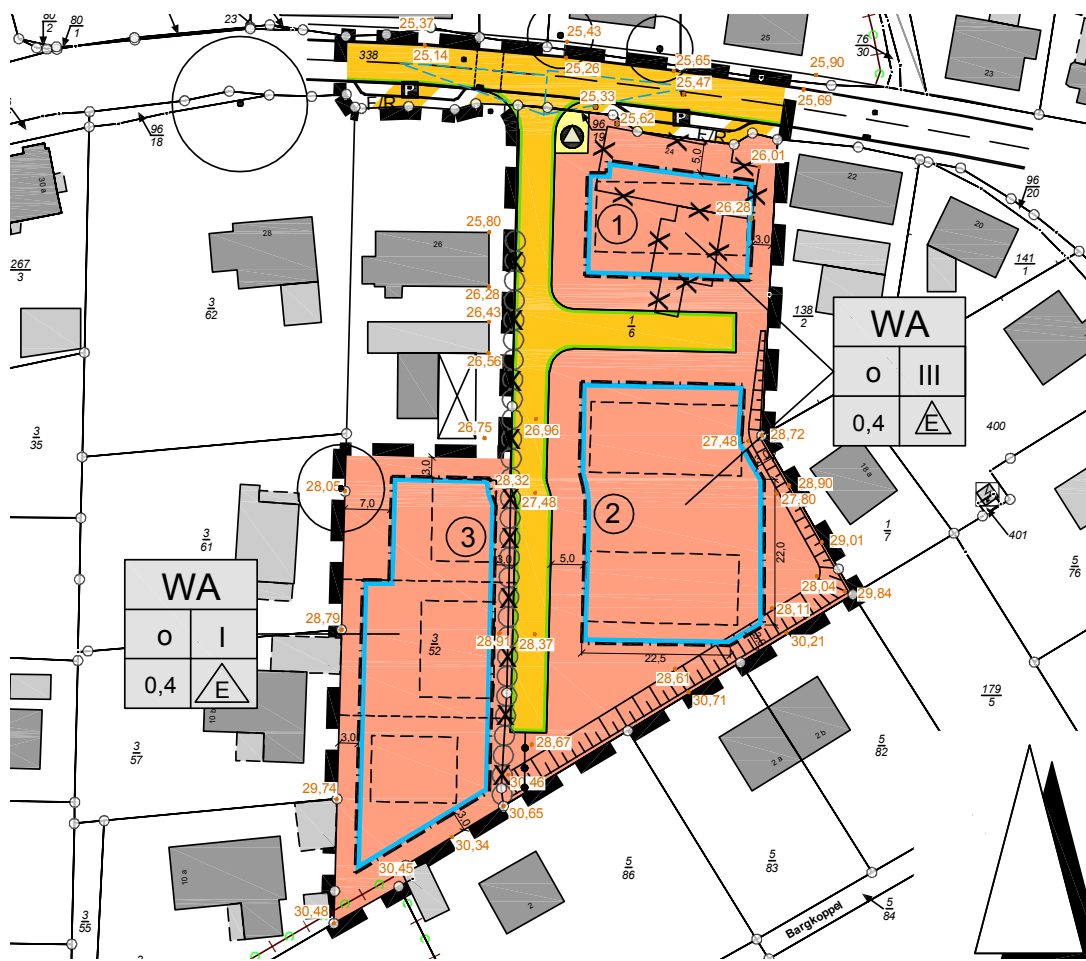
Artenschutz-Kurzstellungnahme

zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG

beschränkt auf die Artengruppen Gebäude brütende Vögel
sowie Gebäude und Gehölz bewohnende Fledermäuse

Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Rieseby, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Abbruch Gebäudebestand und Rodung dreier Bäume im Zuge der
Baufeldfreimachung auf den Grundstücken Dorfstraße 24 und 26



Auftraggeber:

KIB Immobilien und Beteiligung GmbH
Bismarckstraße 45
25421 Pinneberg

Auftragnehmer:

Dipl.-Geogr. Christoph Stolle
Biogeographische Dienste & Gutachten
Langenbeckstraße 10
24116 Kiel

Kiel, 06.01.2021

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Methodik	4
4. Ergebnisse	5
4.1 Gebäudebestand (Brutvögel und Fledermäuse).....	5
4.2 Bäume (Fledermäuse)	7
5. Konfliktanalyse	9
5.1 Brutvögel	9
5.2 Fledermäuse	10
6. Zusammenfassung	11

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Umsetzung des B-Plans Nr. 22 der Gemeinde Rieseby wird der Gebäude- und Gehölzbestand auf dem Grundstück Dorfstraße 24 zur Baufeldfreimachung abgebrochen bzw. gerodet. Auf dem westlich benachbarten Grundstück Dorfstraße 26 wird der rückwärtige Gartenbereich vom Vorhaben in Anspruch genommen, so dass die hier befindlichen Gehölze ebenso gerodet werden. Das ca. 5.880qm große Plangebiet besteht im Wesentlichen aus dem Grundstück Dorfstraße 24 und dem rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26. Der Entwurf der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 22 sieht hier drei Baufelder für bis zu sechs Wohngebäude vor (vgl. Abbildung Deckblatt).

Vermittelt durch das Planungsbüro LA Springer, Busdorf beauftragte der Vorhabenträger, die KIB Immobilien und Beteiligung GmbH, den Verfasser am 17.11.20 mit der artenschutzrechtlichen Bewertung:

- des Abbruchs des Gebäudebestands auf dem Grundstück Dorfstraße 24 im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse und
- der Rodung von drei größeren Bäumen im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse.

Die der artenschutzrechtlichen Bewertung zugrunde liegenden ökologischen Gebäude- und Baumkontrollen wurden vom Verfasser am 18.11.20 durchgeführt. Der Gebäudebestand des Grundstücks Dorfstraße 24 war gänzlich zugänglich (inkl. Dachboden) und wurde von Innen und Außen auf die Eignung für und die Inanspruchnahme durch Brutvögel und Fledermäuse untersucht. Die größeren Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 wurden auf ihre Fledermausquartier-Eignung hin untersucht.

Dem Verfasser liegt der Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 22 inkl. Entwurf der Planzeichnung, jeweils mit Stand Januar 2020, vor. Die im Entwurf der Begründung in Abschnitt '3.7.2 Artenschutz' auf den Seiten 10 bis 14 gemachten Aussagen zum besonderen Artenschutz entsprechen im Wesentlichen der Einschätzung des Verfassers.

Die Ergebnisse und Bewertung der ökologischen Kontrolle des Gebäudebestands hinsicht-

lich Brutvögel und Fledermäuse sowie dreier größerer Bäume hinsichtlich Fledermäuse wird hiermit vorgelegt.

Die vom Abbruch des Gebäudebestands Dorfstraße 24 ausgehenden Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie die von der Rodung der drei größeren Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 ausgehenden Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse werden auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin geprüft. Artenschutzrechtlich relevant sind all jene Vorhabenswirkungen, die eine Beeinträchtigung besonders und/oder streng geschützter Arten zur Folge haben können. Identifizierte mögliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.

Häufig können verbotstatbeständliche Betroffenheiten der gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Gebäudeabbruch- und Gehölzrodivorhaben nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind immer dann gegeben, wenn durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten ausgelöst werden können. Nicht selten beherbergen Gebäude und Gehölze Bestände europäischer Brutvögel (besonders geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und/oder Fledermäuse (streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Dann gilt es geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen dergestalt auflösen oder abmildern, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) nicht ausgelöst werden.

Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.09 (BNatSchG 2009), welches am 01.03.10 in Kraft getreten ist und das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Dabei beschränkt sich die Betrachtung im vorliegenden Fall auf Gebäude brütende Vögel und Gebäude bewohnende Fledermäuse sowie auf Baum bewohnende Fledermäuse (Begründung siehe oben).

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist eine artenschutzrechtlich relevante, vorhabensbedingte Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG von besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auszuschließen. Kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete, (art-) spezifische, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, um das Vorhaben konform zu den gesetzlichen Bestimmungen zum besonderen Artenschutz durchführen zu können.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welches u.a. die europäischen Vorgaben aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 79/409/EWG i.V.m. 2009/147/EG) umsetzt.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sogenannte Zugriffsverbote formuliert:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie

zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders und der streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Der 'strenge' Schutz ist höher gesetzt als der 'besondere', was sich auch in den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Schutzvorschriften niederschlägt: Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote können bezogen auf die besonders geschützten Arten als Ordnungswidrigkeiten gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG und im Hinblick auf die streng geschützten Arten als Straftaten gem. § 71 BNatSchG geahndet werden.

Alle 14 (15) in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und zählen somit zu den streng geschützten Arten. Alle europäischen Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten, einige ausgewählte sind streng geschützt.

Vor dem Hintergrund des dargelegten rechtlichen Rahmens werden die möglichen Auswirkungen des Abbruchs des Gebäudebestands Dorfstraße 24 im Hinblick auf Brutvögel und Fledermäuse sowie die von der Rodung der drei größeren Bäumen im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 ausgehenden möglichen Wirkungen im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse abgeschätzt und beschrieben. Dabei werden die möglichen Wirkungen auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin überprüft. Sofern mögliche, durch das Vorhaben bedingte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote identifiziert werden, werden diese beschrieben. Hierzu werden ggf. notwendige Maßnahmen empfohlen, deren Umsetzung darauf abzielt, dass die oben genannten Zugriffsverbote nicht ausgelöst werden bzw. dass nicht verbotstatbeständlich gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

3. Methodik

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wird die Methodik der sog. Potenzialabschätzung angewandt. Brutvogel- und Fledermaus-Bestandserfassung sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Grundlage der Ermittlung der Lebensraumpotenziale ist neben einer Luftbild gestützten Habitatanalyse die vom Verfasser am 18.11.20 durchgeführte ökologische Kon-

trolle des vorhabensbedingt zum Abbruch anstehenden Gebäudebestands und der drei zur Rodung anstehenden Bäume im südlichen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26.

Am 19.11.20 wurden die wesentlichen Befunde und die sich daraus ergebenden artenschutzrechtlichen Erfordernisse u.a. zur weiteren Vorhabensplanung dem Vorhabenträger und dem Planungsbüro LA Springer per Mail mitgeteilt (vgl. Abschnitt 4. Ergebnisse).

Exkurs Methodik Potenzialabschätzung

Mögliche Brutvogel- und Fledermausvorkommen werden bei der hier vorgenommenen artenschutzrechtlichen Einschätzung auf Basis einer Potenzialabschätzung ermittelt. Die Abschätzung der jeweiligen (faunistischen) Potenziale basiert auf der Identifikation entsprechender, spezifischer Habitate und unter Berücksichtigung der Verbreitung der jeweiligen Art. Die einzelnen Arten haben häufig besondere Ansprüche an ihren Lebensraum. Werden solche Habitatstrukturen innerhalb des anzunehmenden Verbreitungsraums der Art identifiziert, ist ein nicht zu quantifizierendes Vorkommen für diese Art anzunehmen. Das von vorhandenen Habitatstrukturen und Verbreitungsraum abgeleitete Artvorkommen kann größer sein als der tatsächliche Bestand. Nachteile der Bewertung mittels Potenzialabschätzung sind aus Sicht des Vorhabenträgers – neben der geringeren Rechtssicherheit – vor allem darin begründet, dass die bei dieser Methode zwingend anzuwendende, vorsorgeorientierte Bearbeitung (sog. 'Worst-Case-Betrachtung') zu Vermeidungs-, vor allem aber zu Ausgleichsmaßnahmen führen kann, die womöglich über den Verlust der tatsächlich gegebenen, geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehen.

4. Ergebnisse

Zur allgemeinen Charakterisierung des Plangebiets wird auf den Entwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 22 verwiesen.

4.1 Gebäudebestand (Brutvögel und Fledermäuse)

Gebäudebestand Grundstück Dorfstraße 24 (Brutvögel und Fledermäuse)

Das Hauptgebäude ist ein 2-geschössiges Wohnhaus mit den Räumlichkeiten einer Bäckerei im Erdgeschoss. Das Hauptgebäude ist mit einem Satteldach versehen, dieses ist als Kalt-dach ausgeführt und mit Wellplatten aus 'Eternit' eingedeckt. Der Dachboden ist nicht ausgebaut und zeigte sich ungenutzt. Östlich des Haupthauses befindet sich ein kleiner Anbau, der sich als Lagerraum genutzt zeigte. Rückwärtig schließt ein größerer eingeschossiger Flachdach-Anbau an. Die Wohnnutzung wurde erst in jüngster Vergangenheit aufgegeben. Im Erdgeschoss wurde noch eine Bäckerei-Filiale betrieben. Insgesamt zeigte sich der teilw. alte Gebäudebestand ohne bauliche Schäden, welche Brutvögeln und Fledermäusen Zugang zum Gebäudeinneren ermöglicht. Eine Ausnahme stellt einzig der Dachraum dar, bauartbedingt können (Pipistrellus-) Fledermäuse über den Bereich der Traufen in den Dachraum gelangen. Hier bestehen kleine Zugangsmöglichkeiten i.V.m den 'Wellen' der Eternit-Eindeckung. An der westlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein stark mit Efeu bewachsener Carport und im nördlichen Teil des Gartens steht ein baufälliges, hölzernes Kinderspielhaus.



Foto 1 bis 4: Der Gebäudebestand auf dem Grundstück Dorfstraße 24 am 18.11.20
(Quelle Fotos: Eigene).

Brutvögel

Das Hauptgebäude mit seinen Anbauten besitzt eine allgemeine Brutplatzeignung für die Gruppe der allgemein hin häufigen Brutvögel des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Ansprüche an den Brutplatz. Über eine solche allgemeine Brutplatzeignung hinaus besitzt das ursprüngliche Hauptgebäude im Bereich der Traufen auch eine besondere Brutplatzeignung für Mehlschwalben.

Unterhalb der nördlichen und der westlichen Traufe des Hauptgebäudes zeigte sich jeweils 1 altes Mehlschwalben-Nest, welche in 2020 jedoch nicht von Mehlschwalben zur Brut genutzt wurden. Es zeigte sich jeweils eine Nachnutzung durch (Haus-) Sperlinge. Ein weiteres Sperlingsnest zeigte sich unterhalb der südlichen Traufe auf einem Lichtstrahler aufgesetzt. Zudem zeigte sich ein älteres Amselnest im Efeu des Carports und Reste eines kleineren Nestes in dem auffälligen Kinderspielhaus (Grauschnäpper o.Ä.).

So kann eine Abbruch bedingte Schädigung/Tötung von Brutvögeln und ihrer Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) während der allgemeinen Brutzeit bzw. im Zeitraum März bis September nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Der Gebäudebestand (Hauptgebäude mit Anbauten, Carport und Kinderspielhaus) besitzt keine besondere Quartiereignung für Fledermaus-Wochenstubenquartiere oder -Winterquartiere. Der Dachraum des Haupthauses ist zwar zugänglich im Bereich der Traufen für Pipistrellus-Fledermäuse, allerdings ist das Dachrauminnere bzw. der Dachstuhl sehr strukturmäßig und so fehlen bauartbedingt Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Spalten, kleine Hohlräume etc.). Dennoch wurde der Dachraum intensiv auf Fledermausspuren abgesucht

(Kot-pellets, Fraßreste, Hangspuren), es zeigten sich keine solchen Hinweise.

Die Außenbereiche des Hauptgebäudes inkl. Anbauten (hier bspw. die Attika-Abdeckungen des südlichen Anbaus), das auffällige Kinderspielhaus und eingeschränkt auch der Carport besitzen jedoch eine (geringwertige) Eignung für sogenannte Tagesquartiere einzelner *Pipistrellus*-Fledermäuse (Zwerg- und Mückenfledermaus). So kann eine Abbruch bedingte Schädigung/Tötung einzelner Fledermausindividuen außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase im Zeitraum März bis November nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Bäume (Fledermäuse)

Bäume rückwärtiger Gartenbereich Grundstück Dorfstraße 26

Die drei zur Kontrolle aufgezeigten Bäume sind Eiche, Birke und Buche mit Brusthöhen-durchmessern von ca. 30cm bis ca. 45cm. Die drei Bäume zeigten sich normal gewachsen, ohne besondere Merkmale und vital.





Die 3 zur fledermauskundlichen Kontrolle aufgezeigten Bäume am 18.11.20 von oben links nach unten links:

- A – Eiche mit BHD ca. 40cm,
- B – Birke mit BHD ca. 30cm,
- C – Buche mit BHD ca. 45cm.

(Quelle Fotos: Eigene)

Zudem befinden sich am westlichen Rand des rückwärtigen Gartenbereichs des Grundstücks Dorfstraße 26 zwei weitere Eichen, die nach aktueller Planung von dem Vorhaben zwar nicht in Anspruch genommen werden, die aber bei der fledermauskundlichen Baumkontrolle mit einbezogen wurden. Die nördliche Eiche ist ab ca. 1,2m Höhe 4-stämmig ausgebildet, die südliche Eiche am westlichen Rand des Gartenbereichs ist normal gewachsen mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 40cm.

Keiner der 3 + 2 kontrollierten Bäume besitzt eine besondere bzw. hochwertige Quartiereignung für Fledermäuse, d.h. die 3 + 2 Bäume besitzen keine Wochenstuben- oder gar Winterquartiereignung.

Allerdings besitzen die Bäume, mit Ausnahme der Eiche mit BHD 40cm am westlichen Rand des Gartenbereichs, eine verschiedenartig ausgebildete, vglw. geringwertige Eignung für Tagesquartiere einzelner Fledermäuse.

Die 3 zur Kontrolle aufgezeigten Bäume im südlichen, rückwärtigen Gartenbereich:

- Eiche mit BHD ca. 40cm: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Totholz und Astabbrüchen;
- Birke mit BHD 30cm: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Geschwür und Astabbruchverwachsungen;
- Buche mit BHD 45cm: eingeschränkte Tagesquartiereignung in Verbindung mit Astabschnittverwachsungen.

Die 2 Eichen am westlichen Rand des Gartenbereichs:

- Ab ca. 1,2m Höhe 4-stämmig ausgebildete Eiche: Tagesquartiereignung mehrfach in Verbindung mit Totholz und Astabbrüchen;
- Eiche mit BHD 40cm: keine Quartiereignung.

Aufgrund der zwar geringwertigen, aber vorhandenen Fledermaus-Tagesquartiereignung kann eine durch die Rodung der Bäume verursachte Schädigung/Tötung einzelner Fledermausindividuen außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase im Zeitraum März bis November nicht ausgeschlossen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt das vom Abbruch des Gebäudebestands und von der Rodung der beschriebenen Bäume (potenziell) betroffene Artenspektrum der lokalen Fledermausfauna mit Angaben zum Gefährdungsstatus und zu den Quartierpräferenzen.

Tab. 1: Das potenziell betroffene Artenspektrum Fledermäuse

Art	Status		Wochenstube		Winterquartier	
	RL SH	RL D	Gebäude ¹	Bäume	Gebäude ¹	Bäume
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	*	HV	NV	HV	(NV)
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	HV	NV	HV	-
Legende RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020), Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, D= Daten defizitär, G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, * = derzeit als nicht gefährdet angesehen. Vorkommen nach LBV-SH 2011, FÖAG 2011: HV= Hauptvorkommen, NV= Nebenvorkommen, (NV)= sehr seltenes Vorkommen/wenige Individuen, V= Vorkommen (keine einheitliche Abgrenzung zu HV und NV möglich). ¹ Gebäude: auch Höhlen, Tunnel, Stollen etc.						

5. Konfliktanalyse

Ziel der Konfliktanalyse ist es zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Geprüft werden die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse beim Abbruch des Gebäudebestands sowie bei der Rodung der beschriebenen Bäume die Artengruppe Fledermäuse.

Abweichend von der grundsätzlich anzuwendenden Einzelfallprüfung bei FFH-Anhang IV-Arten werden die vorhabensbedingt betroffenen Fledermausarten im Folgenden als Gruppe behandelt. Dies erscheint insofern zulässig, als die möglichen artspezifischen Wirkungen somit nicht nur für die jeweilige Art angenommen und ggf. wirkungsmindernde artbezogene Maßnahmen genannt werden, sondern für alle Arten angenommen werden. Es ist also ausgeschlossen, dass artspezifische Wirkungen unbeachtet bleiben.

5.1 Brutvögel

Beschreibung relevanter Wirkfaktoren

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Mit dem Abbruch des Hauptgebäudes werden zudem 2 ehemals genutzte Mehlschwalbennester beseitigt.

Aufgrund der Nachnutzung der 2 ehemaligen Mehlschwalbennester durch Sperlinge, erfolgt keine Einzelartbetrachtung der Mehlschwalbe, für 2020 ergaben sich keine Hinweise auf (Mehl-) Schwalben.

Bei den Abbrucharbeiten ist nicht ausgeschlossen, sondern eher wahrscheinlich, dass Brutvögel bzw. ihre Entwicklungsformen (bei Vögeln Eier und Nestlinge) geschädigt/getötet werden, wenn die Abbrucharbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Brutvögeln ist für den Abbruch des gesamten Gebäudebestands inkl. Carport und Kinderspielhaus ein biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konfliktträchtigen Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Brutvögel:

Abbruch des Gebäudebestands im Zeitraum 16. September - 28./29. Februar.

Bei Anwendung des oben genannten biol. Bauzeitenfensters ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Hinblick auf Brutvögel nicht ausgelöst wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den Abbruch des Gebäudebestands verursachte, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Brutvogelpopulation verschlechtern würden, können sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verbots der erheblichen Störung sind keine Maßnahmen erforderlich.

Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands werden nachweislich genutzte und weitere potenzielle Brutplätze der allgemein hin häufigen Vogelarten des ländlichen Siedlungsraums ohne besondere Brutplatzansprüche beseitigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ggf. betroffenen Individuen eingriffsnah ausweichen können, ohne dass sich die artspezifische Konkurrenzsituation bestandslimitierend erhöht. Die ökologischen Funktionen der betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird bezogen auf Brutvögel durch den Abbruch des Gebäudebestands nicht ausgelöst. Für Brutvögel sind für den Abbruch des Gebäudebestands keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Beschreibung relevanter Wirkfaktoren

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden vglw. geringwertige Tagesquartier-Potenziale von (Pipistrellus-) Fledermäusen beseitigt.

Bei den Abbruch- und Rodungsarbeiten ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse geschädigt/getötet werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Winterschlafphase bzw. während der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden.

Schädigungs-/Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung der Schädigung/Tötung von Fledermäusen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume biol. Bauzeitenfenster anzuwenden, so dass die konflikträchtigen Arbeiten außerhalb der (sommerlichen) Aktivitätsphase durchgeführt werden bzw. dann durchgeführt werden, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren andernorts befinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse:

Abbruch des Gebäudebestands und Rodung der beschriebenen Bäume jeweils im Zeitraum 01. Dezember - 28./29. Februar.

Bei Anwendung des oben genannten biol. Bauzeitenfensters für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der Bäume ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) im Hinblick auf Fledermäuse nicht ausgelöst wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch den Abbruch des Gebäudebestands oder durch die Rodung der beschriebenen Bäume verursachte, erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand einer lokalen Fledermauspopulation verschlechtern würden, können sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Verbots der erheblichen Störung sind keine Maßnahmen erforderlich.

Verbot der Schädigung/Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit dem Abbruch des Gebäudebestands und mit der Rodung der beschriebenen Bäume werden (potenzielle) Tagesquartiere der Arten Zwerg- und Mückenfledermaus beseitigt. Tages- und Balz-/Paarungsquartiere von Fledermäusen zählen entsprechend aktueller artenschutzrechtlicher Diskussion dann nicht zu den ausgleichspflichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn diese in einem Raum gelegen sind, welcher eine Vielzahl solcher (geringwertigen) Quartierpotenziale vorhält (u.a. LBV-SH 2011). Dies ist im Bereich der Dorfstraße in Rieseby der Fall. So sind für Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6. Zusammenfassung

Beim Abbruch des Gebäudebestands auf dem Grundstück Dorfstraße 24 und bei der Rodung der beschriebenen Bäume im rückwärtigen Gartenbereich des Grundstücks Dorfstraße 26 bestehen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten der Artengruppen europ. Brutvögel ('besonders geschützt') und Fledermäuse ('streng geschützt'); vom Vorhaben sind nachweislich genutzte und weitere potenzielle Vogel-Brutplätze sowie potenzielle Fledermaus-Tagesquartiere betroffen. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots der Schädigung/Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen biol. Bauzeitenfenster für die Abbruch- und Rodungsarbeiten anzuwenden.

Werden die oben beschriebenen, zulässigen Bauzeitenfenster für Brutvögel und Fledermäuse in Deckung gebracht, ergibt sich:

Abbruch des Gebäudebestands und Rodung der beschriebenen Bäume jeweils im Zeitraum 01. Dezember - 28./29. Februar.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind für den Abbruch des Gebäudebestands und für die Rodung der beschriebenen Bäume weder für Brutvögel noch für Fledermäuse erforderlich.

Anmerkung/Hinweis:

Außerhalb des biol. Bauzeitenfensters 01. Dezember bis 28./29. Februar sind Abbruch und Rodung nur zulässig, wenn zuvor durch eine/n biol. Sachverständige/n mittels Brutvogel-Besatzkontrolle und Fledermaus-Besatzkontrolle (Detektor gestützte Fledermaus-Erfassung mit begleitendem Horchbox-Einsatz) ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von Abbruch und Rodung Brutvögel oder Fledermäuse geschädigt/getötet werden. Aufgrund der erhöhten Planungsunsicherheit wird hiervon abgeraten.

Christoph Stolle, Kiel am 06.01.2021



Amt Schlei-Ostsee für Gemeinde Rieseby	Abteilung: Bauen und Umwelt Bearbeiter: Norbert Jordan Aktenzeichen: 612.31; 022.31; 023.1241 Datum: 26.11.2020
BESCHLUSSVORLAGE 15-GV-47/2020	

Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 - 2. Beteiligungsverfahren

Beratungsfolge	Beratung	Termin	TOP
Bau-, Wege- und Umweltausschuss Rieseby	öffentlich	18.01.2021	9.
Gemeindevertretung Rieseby	öffentlich	02.02.2021	

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010, das von Dezember 2018 bis Mai 2019 stattfand, eine Stellungnahme abgegeben.

Landesweit wurden im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf rund 700 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden auf die Kapitel des LEP aufgeteilt, ausgewertet und abgewogen. Anschließend wurde zu jeder Stellungnahme ein Votum verfasst, aus dem unter anderen ersichtlich ist, ob die Hinweise und Vorschläge aus der Stellungnahme zu Änderungen am Planentwurf geführt haben. Die nach Kapiteln sortierten (Teil-)Stellungnahmen und die Voten können in einer Synopse eingesehen werden. Die Synopse finden Sie ausschließlich im Online-Beteiligungsportal bei den Unterlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren unter www.bolapla-sh.de/plan/lep-02.

Am 24. November 2020 hat die Landesregierung dem zweiten Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 zugestimmt. Vom **8. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Februar 2021** findet die Öffentlichkeitsbeteiligung zu diesem zweiten Entwurf statt.

Das Beteiligungsverfahren beschränkt sich auf die Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf der Fortschreibung, den die Landesregierung im Dezember 2018 vorgelegt hat. Der Beteiligungszeitraum ist daher gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) kürzer als beim Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf.

Alle Unterlagen des zweiten Beteiligungsverfahrens stehen ebenfalls im Online-Beteiligungsportal BOB.SH unter www.bolapla-sh.de/plan/lep-02 zur Verfügung. Informationen zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans finden Sie außer auf BOB.SH auch auf den Internetseiten im Landesportal unter www.schleswig-holstein.de/lep-fortschreibung.

Die von der Gemeinde bzw. von den amtsangehörigen Gemeinden vorgebrachten Stellungnahmen haben nur Teilweise Berücksichtigung gefunden. Diese wurden durch die Landesplanungsbehörde wie folgt abgewogen:

Stellungnahme der Gemeinde/n	Abwägung der Landesplanungsbehörde
Teil A, I 1. Abs. I S., S. 12 Die Gemeinde begrüßt die Flexibilität des Landesentwicklungsplanes. Sie nimmt die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Formulierung aus dem Teil A, I 1. Abs. I. S., S. 12, dass der LEP ein ausreichendes Maß an Flexibilität und Gestaltungsspielraum für die Kommunen beinhaltet, wohlwollend zur Kenntnis. Unter Umständen wird die Gemeinde auf diese Flexibilität zurückkommen müssen.	
Teil B, 2.1, 2 G, S. 42 Der im Teil B, 2.1, 2 G aufgeführte Grundsatz wird begrüßt. Hiernach sollen in den Küstenzonen regionale Strategien entwickelt werden, die die erforderlichen Anpassungen an den Klimawandel und die Potentiale der Küstenzonen von Nord- und Ostsee für eine nachhaltige Nutzung aufzeigen, sowie bei den unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen und Entwicklungen frühzeitige Konflikte zwischen Schutzerfordernissen und Nutzungsinteressen vermieden werden, und bestehende Nutzungskonflikte minimiert werden. Die Gemeinde möchte anmerken, dass es von großer Bedeutung für die kleinen Kommunen ist, wer diese Pläne aufstellen soll und auf wessen Kosten dies zu geschehen hat. In vielen Gemeinden stehen finanzielle Mittel hierfür nicht zur Verfügung.	Die in Absatz 2 G genannten regionalen Strategien stehen im Sinne einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung der Küstenräume im Interesse der Kommunen. Einzelgemeindliche Ansätze sind hier in der Regel wenig sinnvoll. Sie sollen daher von den Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung der relevanten Fachplanungen erarbeitet werden. Zur Klarstellung wird der Text in Kapitel 2.1 in der Begründung B zu 2 ergänzt.
Teil B, 2.3 - 6 G i. V. m. B zu 6, S.49 und 51 Hier wird durch den LEP als Grundsatz vorgesehen, dass der ÖPNV in den ländlichen Räumen erhalten bleiben und die Verkehrsanbindung auch unter Nutzung neuer Mobilitätsangebote verbessert werden soll. Generell begrüßt die Gemeinde den Ansatz. Es darf jedoch nicht zur Folge haben, dass das Land sich seiner Verantwortung entzieht. Es sollen gemeindliche Bürgerbusse bzw. ehrenamtliche Fahrmöglichkeiten geschaffen werden, um einen nicht wirtschaftlichen Betrieb in kleinen Gemeinden nicht mehr aufrechterhalten zu müssen. Diesem Grundsatz wird durch die Gemeinde widersprochen und bedarf der Anpassung. Somit ist die Formulierung, dass der ÖPNV durch alternative Angebotsformen ergänzt werden "muss" zu ändern. Hier darf maximal ein "soll" mit aufgeführt werden, besser jedoch ein "kann".	Das Amt Schlei-Ostsee spricht sich in der Stellungnahme für den Grundsatz 6 aus, wonach das ÖPNV-Netz im ländlichen Raum erhalten und verbessert werden soll. In der Begründung zu 6 sind beispielhaft alternative Angebotsformen zur Ergänzung des ÖPNV aufgezählt, wie Internetportale, „die ehrenamtlich organisiert Fahrtwünsche und –angebote vermitteln“. Die Organisation und Finanzierung des ÖPNV durch ÖPNV-Mittel des Landes ist hiervon unabhängig. Alternativ soll der Stellungnahme des Amtes Schlei-Ostsee folgend das Wort „muss“ durch „soll“ oder „kann“ ersetzt werden. Die Verwendung des Wortes „müssen“ im Text der Begründung zu Grundsatz 6 schafft keine gesteigerte rechtliche Konsequenz für die Kommunen, die alternative Angebotsformen schaffen müssen, können oder sollen. Es hat an dieser Stelle lediglich appellativen Charakter und sollte in dieser Formulierung erhalten bleiben.
Teil B, 2 G, S. 52 Hier wird aufgeführt, dass die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts- Versorgungs- und Sied-	Eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll in allen Teilräumen des Landes sichergestellt werden (siehe Ziffer 3.6

lungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Dies wird durch die Gemeinde sehr befürwortet. Im Umkehrschluss würde dies aber auch erfordern, dass das Entwicklungskontingent für diese Gemeinden von 10% nicht ausreichend ist. Eine Anpassung nach oben wäre erforderlich. Durch die Gemeinde wird hier eine Anpassung von 10% auf 15% vorgeschlagen.	Absatz 1). Dies gilt auch für die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen. Auf Basis der derzeitigen Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognosen wird davon ausgegangen, dass für die Gemeinden in den Stadt- und Umlandbereichen der ländlichen Räume in der Regel ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von bis zu 10% des Wohnungsbestandes groß genug ist, um im Planungszeitraum den Bedarf an neu zu bauenden Wohnungen decken zu können. In Stadt- und Umlandbereichen, in denen ein Entwicklungsrahmen von 10% nicht ausreichend erscheint, besteht die Möglichkeit, dass dieser auf der Grundlage einer verbindlichen interkommunalen Vereinbarung von einzelnen, dafür geeigneten Gemeinden auch überschritten werden kann. Voraussetzung ist außerdem, dass die Entwicklung bedarfsgerecht erfolgt und der Bedarf aus einer aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose abgeleitet wurde. Insofern wird dem Vorschlag des Einwenders nicht gefolgt, sondern auf die Möglichkeit der Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Verbindung mit einer interkommunalen Vereinbarung verwiesen (siehe Ziffer 3.6.1 Absatz 5). Insbesondere für die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen, in denen starke Verflechtungen zwischen Kernstadt und angrenzenden Gemeinden bestehen, werden interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung grundsätzlich empfohlen. Sie können in besonderem Maße eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung an geeigneten Standorten sichern, die zur Weiterentwicklung der ländlichen Räume beiträgt und gleichzeitig die Flächenneuinanspruchnahme reduziert und Freiräume sichert.
Zur Karte in Teil B, 3.1.2, S. 64 Es stellt sich die Frage, an was die Abgrenzung des strukturschwachen ländlichen Raumes festgemacht wird. Die Gemeinde schlägt hier vor, die Schlei als Abgrenzung zu wählen.	Die hier als „strukturschwache ländliche Räume“ dargestellten Teilen Schleswig-Holsteins sind großräumig gesehen dünner besiedelt und wirtschaftlich schwächer als andere Landesteile. Die Darstellung orientiert sich bereits an der Schlei.
Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 und Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178 Zu Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 "In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kap. 4.7.1 Abs. 4) Baugebietsgrenzen festzulegen, sofern keine regionalen Grundzüge (Kap. 6.3.1) dargestellt sind." und zu Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178 "In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung entweder Grenzen für die Siedlungsentwicklung (Bauge-	Die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung zeichnen sich vielfach durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte sowie ein hohes Personenaufkommen (Ferien Gäste, Tagestouristen, Wochenendgäste) aus. Darüber hinaus verfügen die Schwerpunkträume häufig über eine hohe naturschutzfachliche und landschaftliche Qualität. Vor diesem Hintergrund wird weiterhin am Einsatz steuernder raumordnerischer Elemente, wie Baugebietsgrenzen, fest-

bietsgrenzen, Kap. 3.5) darzustellen, innerhalb derer sich die bauliche Entwicklung vollziehen darf, oder es sind regionale Grundzüge (Kap. 6.3.1) darzustellen, in denen keine planungsmäßige Siedlungsentwicklung stattfinden darf. Der Gemeinde fehlt an dieser Stelle eine Erläuterung dazu, wer genau diese Grenzen festlegt. Die Festlegung solcher Baugebietsgrenzen sowie der regionalen Grundzüge darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde erfolgen, da hiermit ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit erfolgt. Durch diese Art von Festsetzung wird für die Zukunft die bauliche Entwicklung in den betroffenen Gebieten untersagt bzw. auf bestimmte Bereiche beschränkt. Der LEP ist hieraufhin anzupassen.	gehalten. Der Landesentwicklungsplan bildet die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Baugebietsgrenzen in den Regionalplänen. Die konkrete Abgrenzung ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des LEP, sondern erfolgt in den Regionalplänen. Für die Aufstellung von Regionalplänen gelten die Beteiligungsvorschriften des § 5 Abs. 5 LaPlaG. Aus den bisherigen Formulierungen bereits geht hervor, dass die Festlegung von Baugebietsgrenzen in der Regionalplanung erfolgt. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Teil B, 3.6, B zu 1, S. 76: "Damit aus Gründen der Nachhaltigkeit für den Wohnungsbau weniger neue Flächen in Anspruch genommen werden, müssen neben den Innenentwicklungspotentialen auch die Wohnungsbestände stärker bei der Angebotsplanung berücksichtigt werden." Den Gemeinden wird mit der Betrachtung der Berücksichtigung von Innenentwicklungspotentialen bereits eine große Aufgabe übertragen, da diese sich negativ auf das wohnbauliche Entwicklungskontingent niederschlagen und oft nicht zur Verfügung stehen. Nun sollen neben diesen Potentialen auch Wohnungsbestände stärkere Berücksichtigung finden. Dies ist in den meisten Fällen nicht umsetzbar. Zunächst stellt sich die Frage, welche Bestände hiermit gemeint sind. Wird von den bereits vorhandenen Leerständen oder aber von künftig eventuell freiwerdenden Gebäuden gesprochen? Hier hat eine Konkretisierung durch das Land zu erfolgen. Weiterhin weist die Gemeinde daraufhin, dass sie auf solche Gebäude keinen Zugriff hat und sobald Interesse geäußert werden würde, völlig überzogene Preise von den Eigentümern verlangt werden, welche ihr Grundstück mit Bestandsimmobilie verkaufen. Die Gebäude würden aber im Zuge der Bauleitplanung abgerissen werden müssen. Zu den Kosten des Grundstückserwerbes würden somit Entsorgungs- und Erschließungskosten, Kosten der Bauleitplanung u. a. hinzukommen. Der hier festgelegte Grundsatz in Kapitel 3.6 des LEP's ist somit faktisch nicht durchsetzbar.	Einbeziehung von Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Bauleitplanung grundsätzlich sparsam und schonend mit Grund und Boden umgehen und die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Mindestmaß begrenzen. Das BauGB sieht hierzu vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen hat. Daher müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen in jedem Fall Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft werden. Hierzu zählen insbesondere Brachflächen, leerstehende Gebäude, Baulücken und weitere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Die Ziele und Grundsätze des LEP zu Innenentwicklungspotentialen und Wohnungsbeständen entsprechen somit den Vorgaben des BauGB. Bei der Berücksichtigung der Wohnungsbestände sollen sich Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung beispielsweise mit bereits länger leerstehenden Gebäuden auseinandersetzen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ggf. Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung oder für Abriss und Neubebauung der Flächen schaffen. Die Landesplanung erkennt an, dass die Aktivierung und Nutzung von Innenentwicklungspotentialen, Wohnungsleerständen und Nachverdichtungsmöglichkeiten schwierig oder auch unmöglich sein kann. In der Praxis, d.h. bei der landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplänen, werden daher nicht zur Verfügung stehende Innentwicklungspotenziale auch nicht auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. * * Hervorhebung durch das Amt Schlei-Ostsee
Teil B, 3.6, 2 G I. S., S. 75 und B zu 2, letzter Absatz S. 76	

Als Bedarfskomponente beim Wohnungsneubau sollen Mobilitäts- und Leerstandsreserven für die Sicherstellung gut funktionierender Wohnungsmärkte berücksichtigt werden. Diese sollen je nach Lage 1 bis 3 % des Wohnungsbestandes betragen. Dies ist in den Bereichen der ländlichen Räume sowie der Stadt und Umlandbereiche schwer bis gar nicht praktikabel. Eine Realisierung wäre nur in den Bereichen möglich, in denen die Gemeinden selber Wohnungsbau betreiben. Finanzielle Mittel für den Betrieb von Wohnungsbau mit einer zusätzlichen Bereitstellung von Leerstand als "Puffer" stehen nicht zur Verfügung. Der Grundsatz ist somit im ländlichen Bereich aufgrund finanzieller Einschränkungen nicht umsetzbar, und diesem wird somit widersprochen.	Mobilitäts- und Leerstandsreserve Der Wohnungsmarkt in einer Gemeinde kann nur dann gut funktionieren, wenn immer ein Teil der Wohnungen kurzfristig leer steht. Der Leerstand sollte idealerweise ca. 1 bis 3% des Wohnungsbestandes betragen. Liegt er darunter, sollten Gemeinden mit ihrer Bauleitplanung die Voraussetzungen für entsprechend mehr Wohnungsneubau schaffen. Darüber hinaus sollen sie dabei die weiteren Bedarfskomponenten Neubedarf und Ersatzbedarf berücksichtigen.
Teil B, 3.6.1 - 3 Z, S. 77 Hier wird von einem "Hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen" gesprochen. Es ist näher zu konkretisieren, wo die Grenze für einen "hohen" Anteil gezogen wird. Zudem unterscheidet die Baunutzungsverordnung zwischen Ferien- und Wochenendhäusern. Was meint der LEP mit Freizeitwohnen? Dies bedarf ebenfalls einer näheren Konkretisierung.	Der Text (Ziffer 3.6.1 Absatz 3) wird geändert.
Teil B, 4.5.4, 3 G, S. 149 Die Gemeinde spricht sich gegen die Schaffung von Energiespeichern im Amtsgebiet Schlei-Ostsee sowie in den Bereichen der Eckernförder Bucht aus. Dem Grundsatz 3 G wird somit widersprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hält am Grundsatz 3 G fest. Bei der Errichtung von Energiespeichern ist jedoch zu beachten, dass entsprechend des Grundsatzes 3 G die hydrogeologischen Voraussetzungen geeignet sind und Belange des Grundwasserschutzes oder anderer Schutzgüter der Errichtung nicht entgegenstehen.
Teil B, 4.6, 1 G sowie B zu 1, S. 164 f. Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, das Fracking weiterhin ausgeschlossen ist. Die Gemeinden sprechen sich gegen die Aufsuchung von Rohstoffen, wie z. B. Kohlenwasserstoffen, im Erdreich aus, auch wenn die Aufsuchung und Gewinnung aus konventionellen Lagerstätten, ohne den beabsichtigten Einsatz von "Fracking"-Technologien erfolgt. Jegliche Formen dieser Maßnahmen stehen den touristischen Zielen in dieser Region entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschluss von Fracking ist in 5 Z des Kapitels 4.6 geregelt.
Teil B, 4.6, Karte, S. 166	

Die Karte zu den Potentialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist ungenau. Hier lässt sich nicht ableiten, wo die Gebiete exakt verlaufen. Es kann sich bei dieser Karte somit nur um eine rein schematische Darstellung handeln. Aus der Karte des Landschaftsrahmenplanes, welche u. a. den LEP konkretisiert, lässt sich entnehmen, dass der Schwerpunkt in der Gemeinde Gammelby sich reduziert hat und innerhalb der Gemeinde Barkelsby gänzlich weggefallen ist. In den Bereichen Birkensee Richtung Bültsee, Lundshof und Kochendorf wurde der Schwerpunkt hingegen ausgedehnt. Neu hinzugekommen ist die Fläche in Rieseby (zwischen Sönderby und Norby). Die Gemeinden nehmen zur Festsetzung der Potentialflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dahingehend Stellung, dass die Gestaltung und Festlegung dieser Flächen zwar wichtig ist, diese aber einer städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden nicht entgegenstehen darf. Explizit in der Gemeinde Rieseby ist eine städtebauliche Entwicklung zur Arrondierung in diesen Bereichen vorgesehen. Die Entwicklungsflächen finden bereits Niederschlag im gemeindlichen Landschaftsplan.	Bei der Themenkarte 16 handelt es sich nur um eine schematische Übersicht, die keine gebiets-scharfen Abgrenzungen zulässt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist Gegenstand der Regionalplanung. Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein befinden sich derzeit im Verfahren für eine Neuaufstellung.
Teil B, 4.7, 3 G, B zu 3, S. 175 f. Im Rahmen der gemeindlichen Interessen kann zur Sicherung des Küstensaums und des Erhalts geschützter Biotop auf eine küstennahe Bebauung nicht verzichtet werden. Die Hochwasserrisiken sind dann durch die Bauleitplanung zu bewerten und zu berücksichtigen.	Küstenschutz ist in erster Linie der Schutz von Menschen, aber auch ihrer Sachwerte, vor den zerstörerischen Angriffen des Meeres. Durch die zunehmende Gefahrenlage im Küstenbereich infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges sind Anpassungen von Küstenhochwasserschutzanlagen und weitere Maßnahmen im Umgang mit einem verstärkten Küstenabbruch notwendig. Der hierfür erforderliche Raumbedarf soll durch die Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich gesichert werden. Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel 6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot. So ist zum Beispiel in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung oder Entwicklungsräumen und –gebieten für Tourismus und Erholung eine touristische Weiterentwicklung und Erholungsnutzung weiterhin grundsätzlich möglich, soweit sie den besonderen Risiken hinreichend Rechnung trägt (siehe hierzu B zu 2 in Kapitel 6.6.1). Bei Planungen und Maßnahmen in räumlicher Nähe zu Küsten wird daher eine frühzeitige Ein-

	bindung der zuständigen Fachbehörden dringend empfohlen.
Teil B, 4.7.1, Anlage 5 Hier ist die Anlage 5 im Bereich der Ostseeküste um die Gemeinden Barkelsby und Eckernförde zu ergänzen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Teil B, 4.7.3, 1 G, S. 183 Losgelöst von der konkreten Festlegung der Einheiten sollte hier einzelfallbezogen geprüft werden. Gerade im Hinblick auf die Erweiterungen bereits bestehender Anlagen muss geprüft werden, ob ein solch kosten- und zeitintensives Verfahren pauschalisiert erforderlich sein muss, oder ob man im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu einem anderen Ergebnis kommen könnte. Die Gemeinden fordern somit ein, dass hier zu mindestens die Möglichkeiten eventueller Ausnahmen geschaffen werden.	Die Landesplanungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme zu einer Bauleitplanung eine raumplanerische Abstimmung nach § 11 Abs. 4 LaplaG durchführen, um die erheblichen Auswirkungen der Planung zu ermitteln. Der Aufwand ist in der Regel geringer als in einem Raumordnungsverfahren. Mit der raumplanerischen Abstimmung soll einzelfallbezogen geprüft werden wie eine standortverträgliche Entwicklung von Tourismusprojekten erfolgen kann ohne zu Lasten der Freiraumsicherung oder der Zugänglichkeit von Natur und Landschaft für die Allgemeinheit etc. zu gehen. Weitere Erläuterungen enthält die Begründung zu 1,2. Durch das Instrument des raumplanerischen Abstimmungsverfahrens soll sichergestellt werden, dass Natur und Landschaft auch als Grundlage für die touristische Entwicklung gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit nicht durch größere touristische Projekte beeinträchtigt werden. Schließlich ist die raumplanerische Abstimmung bereits Gegenstand des gültigen LEP 2010 und hat sich aus Sicht der Landesplanung als Vorsorgeinstrument bewährt. Die Prüfung zur Durchführung einer raumplanerischen Abstimmung erfolgt im Einzelfall.
Teil B, 5, 1 G Seite 193 Richtigerweise ist die Auflistung der Angebote für die Daseinsvorsorge nicht abschließend aufgeführt. Die Verantwortung der Gemeinden zur Bereitstellung von Flächen zur Beisetzung ihrer Bürger (Bestattungsgesetz SH) sowie der zunehmende Rückzug der bisherigen Träger religiöser Friedhöfe und / oder Simultanfriedhöfen bereiten den Gemeinden in der Fläche erhebliche Schwierigkeiten. Da gem. Bestattungsgesetz jede einzelne Gemeinde zur Sicherstellung verantwortlich ist, dieses aber auch bei Kleinstgemeinden nicht möglich sein wird, sind zentrale Bereitstellungen der Flächen nach mindestens Teil B 3.1.1. bis 3.1.3 einzurichten. Die Aufwendungen für diese Orte sind kostenneutral, da der Betrieb durch Gebühren kos-	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der LEP verzichtet für zentrale Orte auf eine Vorgabe eines Ausstattungskataloges, der für die einzelnen Hierarchiestufen des zentralörtlichen Systems abschließend bestimmt, welche zentralörtlichen Einrichtungen jeweils vorgehalten werden sollen. Aus diesem Grund wird auch nicht den Ober-, Mittel- und Unterzentren vorgeschrieben, Friedhöfe bereitzustellen, um Gemeinden im Verflechtungsraum dieser zentralen Orte mitzuversorgen.

tendeckend auszuführen ist. Ausfälle können über die zentralörtlichen Mittel ausgeglichen werden. Der Landesentwicklungsplan sollte den Gedanken zur ergänzenden kommunalen Sicherstellung von Bestattungsflächen definieren.	
Teil B, 5.7, 4 G, B zu 4 S. 218 Den "ausreichend großen Abstand" haben die Gemeinden ebenfalls bei Einzelgehöften und Siedlungssplittern einzuhalten. Es ist eine Konkretisierung des Begriffes erforderlich und mit in den LEP aufzunehmen. Sofern durch Bauleitplanung die Schutzabstände definiert werden müssen, muss für die Gemeinde, im Falle einer Klage Rechtssicherheit bestehen. Somit ist eine Konkretisierung unabdingbar. Fraglich ist zudem, wie sich die kommunale Bauleitplanung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durchsetzen kann.	Die Festlegung pauschaler Schutzabstände durch den Landesentwicklungsplan ist nicht beabsichtigt und der bauleitplanerischen Prüfung im jeweiligen Einzelfall vorbehalten. Der hiesige Grundsatz bezieht sich auf die Planung und Ausweisung von neuen Wohngebieten und anderen sensiblen Nutzungen gegenüber bestehenden Abfallentsorgungsanlagen und Deponien. Dies betrifft insoweit nicht unmittelbar die fachplanerische Privilegierung i.S.d. § 38 BauGB.
Teil B, 6.1, 2 G, S. 222 Der Begriff Regenwassermanagement wird aufgrund der minimalistischen Auflistung im Kap. 5.7 des LEP's als nicht zutreffend angesehen. Der vermehrte Umsatz dezentraler Lösungen stellt aus Sicht der Gemeinden kein Management dar.	Kapitel 5.7, B zu 2, letzter Absatz: Bei der Erschließung von Gebieten ist neben der Regenwasserbehandlung auch die Rückhaltung des Niederschlags in der Fläche zu berücksichtigen, um hydraulische Belastungen und ökologische Schädigungen der Gewässer zu vermeiden und einen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz zu leisten.
Teil B, 6.2, 1 G, S. 225 Die Ausweitung von derzeit 11 % auf künftig 15 % des landesweiten Biotopenverbundes wird fraglich gesehen. Betrachtet man die öffentliche Diskussion zum Thema Windenergie bei einer Ausweitung auf bis zu 2 % der Landesfläche, ist fraglich wie die Flächen analysiert werden und welche Auswirkungen die Ausweitung des Biotopenverbundes auf sonstige Nutzungen wie z. B. den Tourismus und den Wohnungsbau haben wird.	§ 12 des Landesnaturschutzgesetzes legt fest, dass der Biotopverbund in Schleswig-Holstein mindestens 15 Prozent der Fläche des Landes umfassen soll. Der Landesentwicklungsplan trägt mit der Festlegung von Raumkategorien, die in den Regionalplänen zu konkretisieren sind, hierzu bei. Hierzu zählen u.a. die Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft. Bei Planungen und Maßnahmen sind diese zu beachten oder im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.
Teil B, 6.2, 6 G, S. 227 Es wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass Altlasten so zu sanieren sind, dass dauerhaft keine Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Das Land S-H muss, insbesondere in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit für eine Sanierung nicht kurzfristig geklärt werden kann, in die Pflicht genom-	Die Sanierung von Altlasten im Einzelfall liegt nicht im Rahmen der Regelungsmöglichkeiten des LEP.

men werden.	
Teil B, 6.3.1, 2 Z, S. 238 "In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung - soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt werden - zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grundzüge darzustellen." Auch in diesem Kapitel wird nochmal klar zum Ausdruck gebracht, dass eine der beiden Alternativen durchzuführen ist. Die Gemeinde widerspricht diesem Ziel und stellt auf den Eingriff in die kommunale Planungshoheit ab. Das Festlegen solcher Grenzen bzw. Gebiete darf nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Dies ist an den entsprechenden Stellen des LEP's mit aufzunehmen.	Wie in Kapitel 6.3.1, B zu 1 – 6 ausgeführt, resultieren aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Eine ähnliche Situation gibt es auch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen. Neben der ökologischen Qualitätssicherung sollen diese Grünzüge sicherstellen, dass die Ordnungsräume auch in Zukunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv und Erholungsräume erhalten bleiben. Daher soll hier planmäßig nicht gesiedelt werden. Gleichwohl wird bei der Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen darauf geachtet, dass für die Gemeinden ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten bleiben. Die Regionalpläne werden zur Zeit neu aufgestellt. In diesen Prozess ist die kommunale Ebene intensiv eingebunden. Dies entspricht dem raumordnerischen Planungssystem in Deutschland und stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. An der Zielfestsetzung als Auftrag an die Regionalplanung wird daher festgehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
Teil B, 6.3.1, 2 Z, S.238 Für die Festlegung der Regionalen Grünzüge gilt dieselbe Stellungnahme wie zu Teil B, 3.5, 1 Z, S. 74 und Teil B, 4.7.1, 4 Z, S. 178. Hierauf wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf das Votum zur Stellungnahme der Gemeinde zu Kapitel 3.5, Absatz 1 und Kapitel 4.7.1, Absatz 4 verwiesen.
Teil B, 6.6.1, 1 Z sowie 2 Z, S. 251 Viele der amtsangehörigen Gemeinden verfügen über umfangreiche bauliche Anlagen sowie touristische Nutzungen im küstennahen Bereich. Diesen muss weiterhin ermöglicht werden, sich im Rahmen des Küstenschutzes städtebauliche zu betätigen.	Die Vorranggebiete dienen in allererster Linie dem Schutz der Menschen und ihrer Siedlungen sowie dem Schutz wichtiger Infrastruktureinrichtungen. Dieses gilt insbesondere für die nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete. Durch die geänderte Gefahrenlage im Küstenbereich sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Dies ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden, der durch die Vorranggebiete gesichert werden soll.

	Die Vorranggebiete bestehen aus den in Kapitel 6.6.1, Absatz 1 genannten Kategorien. Die Möglichkeiten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden in Kapitel 6.6.1, Absatz 2 genannt. Die Ausweisung als Vorranggebiet bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche im Sinne eines generellen Nutzungsverbot (siehe hierzu B zu 2) Der Stellungnahme wird daher in diesem Punkt nicht gefolgt.
EU-Umgebungslärmrichtlinie Die Gemeinde Altenhof ist stark vom Verkehrslärm betroffen. Sie mahnt die dafür zuständigen Stellen zur raschen Umsetzung der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen bei Infrastrukturvorhaben ist nicht Gegenstand des LEP. Zuständig sind hier gem. §47a - f BImSchG die Gemeinden.
Tourismus Die Gemeinde Altenhof weist auf das umfangreiche sehr relevante Angebot für Tourismus & Erholung innerhalb des Gemeindegebietes hin. Dieses besteht im Einzelnen aus vorhandener, überregional beworbener Infrastruktur (Küstenrundwanderweg, Reitwegenetz), zum Baden und Verweilen genutzten Strandabschnitten, einem Campingplatz, einem Wohnmobilstellplatz, 4 Gaststätten, dem größten Outdoor Klettergarten Schleswig Holsteins, einem überregional bekannten Golfplatz mit über 2.000 auswärtigen Greenfreespielern pro Jahr, einer Konzertscheune mit über 4.000 jährlichen Besuchern im Rahmen des Schleswig Holstein Musik Festivals, Ferienwohnungen in Strandnähe, Messeveranstaltungen auf dem Gut Altenhof, etc. Des Weiteren berät die Gemeinde über die Ausweitung existenter Radwege im Gemeindegebiet, welche ein weiterer Baustein im touristischen Angebot der Region sein könnten. Das beschriebene Angebot für Tourismus und Erholung qualifiziert die kleine Gemeinde Altenhof (305 Einwohner) zwar nicht gemäß der spezifizierten Kriterien für den Begriff Schwerpunktregion – jedoch profitiert nicht zuletzt die angrenzende Tourismusstadt Eckernförde, welche einzelne Angebote in der Gemeinde Altenhof aktiv bewirbt und vermarktet, von dem vorgehaltenen Angebot und gewinnt somit erheblich an Attraktivität.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Altenhof liegt im Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Diese sind in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen. Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne wird außerdem die Festlegung von Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung geprüft. Die Regionalpläne für Schleswig-Holstein befinden sich derzeit im Verfahren für eine Neuaufstellung. Die Kommunen werden in diesem Prozess bereits frühzeitig beteiligt.

Nach Durchsicht des 2. Entwurfs und den daraus zu entnehmenden Änderungen wurde durch die Verwaltung ein Entwurf einer Stellungnahme erarbeitet, die dem Beschlusstext entnommen werden kann.

Abstimmungstext:

Es wird beschlossen, folgende Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans abzugeben:

Teil A – I. – Seite 16/17 – Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren.

Die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich vorgenenutzten Flächen bei Bauvorhaben der Kommunen, Fachplanungen und privaten Trägerschaften soll daher so sparsam wie möglich erfolgen.

Die Kommunen planen bereits heute sparsam. Es ist im ländlichen Raum jedoch darauf zu achten, dass durch eine zu kompakte Bebauung keine städtischen Bebauungsformen stattfinden müssen. Die Bevölkerung im ländlichen Raum wohnt in diesem Bereich, um gerade nicht in kleinteiligen Grundstücksstrukturen mit verdichteter Wohnbebauung zu leben. Dies führt zwangsläufig zu Grundstücksgrößen zwischen 600 und 800 m².

Dies bedeutet, dass langfristig keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen.

Dieses Ziel ist im ländlichen Raum nicht realisierbar. Eine Neubebauung ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Landwirtschafts- und Naturflächen ist nicht möglich. Im ländlichen Raum bestehen i. d. R. keine Flächen, die entsiegelt werden können. Innenentwicklungspotentiale sind in den meisten Fällen nicht vorhanden.

Hier kann es sich lediglich um einen Wunsch bzw. eine Zielvorgabe für Ballungsräume handeln. Nur dort bestehen ggf. Gewerbe- und Konversionsflächen, die durch eine Entsiegelung dem Naturhaushalt wieder zugeführt werden können.

Diese Zielvorgabe darf nicht dazu führen, dass der ländliche Raum abgehängt wird und keine Chance mehr auf ortstypische Wohnungsbauentwicklung hat. Die derzeit dargelegten Instrumente und Anreize führen lediglich zu deutlich längeren Planungszeiten und höheren Planungskosten.

Teil B, 2.1 Küstenmeer, B zu 2 – Seite 50

Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass der Hinweis der Gemeinde zur Ergänzung der Begründung geführt hat. Es wird die Stellungnahme insoweit aufrechterhalten, dass die Kosten für solche Strategien durch das Land SH zu tragen sind oder den Kommunen entsprechende Fördermittel in Aussicht gestellt werden müssen.

Zur Karte in Teil B, 3.1.2 Mittelzentren – S. 69

Auch wenn in der Abwägung beschrieben ist, dass die Schlei als räumliche Abgrenzung herangezogen wurde, ist die kartographische Darstellung weiterhin falsch. Es wird um erneute Prüfung gebeten.

Teil B, 4.5.2 Solarenergie, 2 G – S. 160

Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus ~~wirtschaftlicher~~ gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher
- oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von ~~Autobahnen~~ Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder

- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Der 2. Entwurf sieht erstmals die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen an Bundesstraßen mit überregionaler Bedeutung vor. Im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee sind dies die Bundesstraße 76 und 203.

Diese Bereiche sind stark touristisch genutzt und sollten von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Es ist diesbezüglich nicht nur den Belangen in den Schwerpunkträumen für Tourismus Rechnung zu tragen, sondern auch dem näheren Umfeld. Der Raum Schwansen trägt mit den derzeit vorgesehenen Vorrangflächen für Windenergie an Land seinen Teil zur Energiewende bei.

Durch die Herausnahme der Bundesstraßen oder aber zumindest der betroffenen Abschnitte im Bereich des Amtes Schlei-Ostsee, sollen unmittelbare Anfragen von Grundeigentümern und Vorhabenträgern entgegengewirkt werden.